

Inhaltsverzeichnis

I.	Entwicklung der Berliner Anwaltschaft	
1)	Zulassungszahlen	3
2)	Organe der anwaltlichen Selbstverwaltung	4
II.	Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichtaufgaben der Kammer	
1)	Zulassungs- und Widerrufsentscheidungen	5
2)	Fachanwaltschaften	6
3)	Beschwerdeverfahren	7
4)	Weitere Tätigkeiten in den Abteilungen	7
III.	Neuentwicklung des Rechts der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte 2015	11
IV.	Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten	13
V.	Elektronischer Rechtsverkehr und das besondere elektronische Anwaltspostfach	13
VI.	Berufsrecht	
1)	Entscheidung des BGH zur Mitwirkungspflicht an ordnungsgemäßen Zustellungen nach § 14 BORA	14
2)	Neufassung des § 2 BORA in Kraft	15
3)	Neufassung des § 11 BORA in Kraft	15
4)	Nichtzulassungsbeschwerde der Rechtsanwaltskammer Berlin im Streit mit der DEURAG Rechtsschutzversicherung AG	15
VII.	Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstandes	15
1)	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges	15
2)	Aufrechnungen durch die Jobcenter	16
3)	Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB	16
4)	Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG	16
VIII.	Datenschutz	17
IX.	Kontakte	17
X.	Interessenwahrnehmung in der Bundesrechtsanwaltskammer	
1)	Hauptversammlungen	19
2)	Tagung der Gebührenreferenten	19
XI.	Ausbildung	
1)	Juristenausbildung	20
2)	Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten	20
XII.	Internationale Kontakte	
1)	Verband der Europäischen Rechtsberaterkammern (FBE)	23
2)	Union International des Avocats (UIA)	24
3)	Kooperationsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Paris	24
4)	Austausch mit polnischen Rechtsanwaltskammern	24
5)	23. Deutsch-Israelische Jahrestagung	24
6)	Besuch bei der RAK Istanbul	25

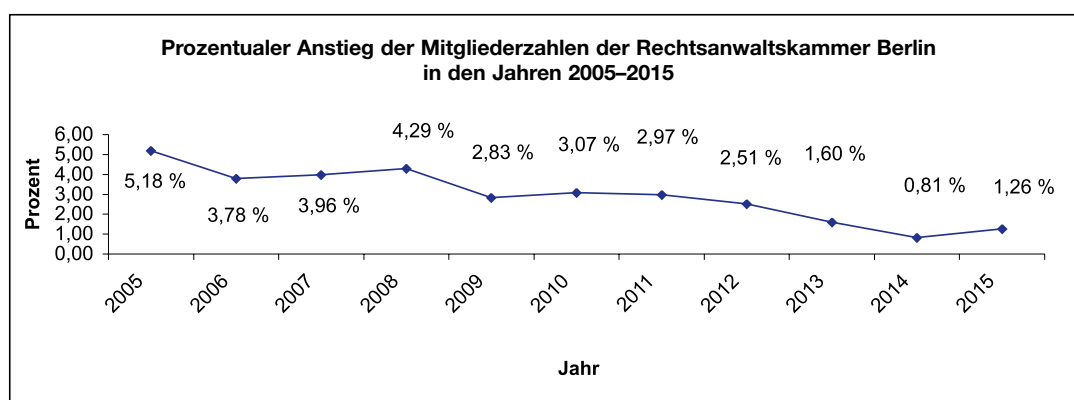
XIII. Menschenrechte	
1) Tag des bedrohten Anwalts 2015	25
2) Mordanschlag auf den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir	25
3) Demonstration zum Internationalen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2015	26
4) Avukat Muharrem Erbey zu Gast	26
5) Tätigkeit des Beauftragten für das Europäische Menschenrechtsinstitut der Rechtsanwaltschaft (Institut des Droits de l'Homme des Avocats Européens; IDHAE)	26
XIV. Berufspolitische Veranstaltungen	
1) Schatzmeisterkonferenz	26
2) Runder Tisch	27
XV. Fortbildung	27
XVI. Öffentlichkeitsarbeit	
1) TTIP, CETA und TISA	28
2) Aufrechnungen durch die Jobcenter	28
3) Gegen Totalüberwachung	28
4) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	31
5) Presseinformationen	31
XVII. Mitgliederservice	
1) Kammerton 2015	32
2) Digitaler Kammerton	32
3) Website und Newsletter	33
4) Vollmachtsdatenbank	33
5) Anwaltszimmer	33
6) Empfänge	33
XVIII. Jahresabschluss	34
XIX. Selbstverwaltungsgremien	40
XX. Mitgliederstatistik	47
XXI. Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht	48
XXII. Neuzulassungen im Jahr 2015	49

I. Entwicklung der Berliner Anwaltschaft

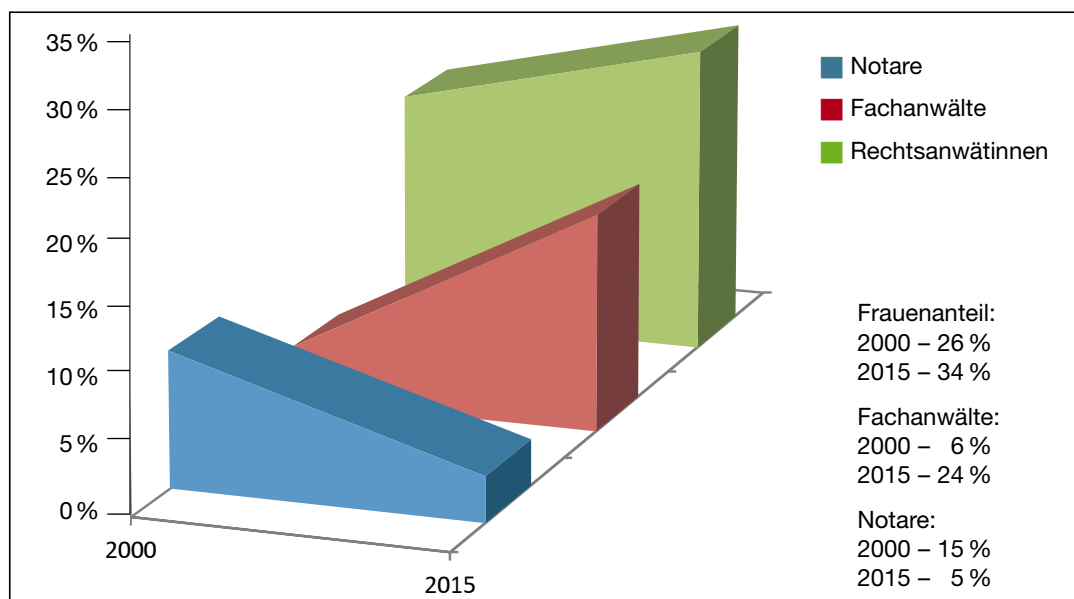
1) Zulassungszahlen

Die Mitgliederzahlen haben sich 2015 nur leicht erhöht. Der Rechtsanwaltskammer gehörten 14.025 Mitglieder zum Stichtag am 31.12.2015 an, ein Jahr zuvor waren es 13.850. In den Berichtszeitraum fällt die Zulassung des 14.000. Mitglieds, einer jungen Rechtsanwältin, die nach der Vereidigung in den Räumen der Geschäftsstelle vom Kammerpräsidenten mit Blumen begrüßt wurde. In absoluten Zahlen betrug der Mitgliederzuwachs 175, was einer prozentualen Zuwachsrate von 1,26% entspricht. Damit nahm der Anstieg der Mitgliedschaft im Vergleich zum Vorjahr (+ 0,81%) wieder zu, es handelt sich dennoch um den zweitgeringsten Anstieg in den letzten zehn Jahren (vgl. Diagramm).

Mitgliederzuwachs von 1,26%



Nachfolgende Grafiken veranschaulichen den Wandel der Rechtsanwaltschaft in den Jahren seit der Jahrtausendwende. Der Anteil der Frauen an der gesamten Anwaltschaft ist von 26 % auf 34 % gestiegen. Damit ist jedes dritte Kammermitglied eine Kollegin. Die Erhöhung verläuft stetig, die eigentliche Veränderung erfolgte jedoch in den achtziger und neunziger Jahren, als hohe Zuwachsraten von Frauen das Bild der Anwaltschaft veränderten. Den Wandel der Anwaltschaft in den letzten fünfzehn Jahren symbolisieren zwei weitere Werte: So stieg der Anteil der Mitglieder mit Fachanwaltstitel von 6 % auf 24 % stark an, ein Ausdruck starker Spezialisierung. Deutlich reduziert hat sich indes die Zahl der Notarinnen und Notare, welche in Berlin sämtlich zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.



Konnte sich früher ein Großteil der Kammermitglieder berechnete Hoffnungen machen, den Zugang zum Notariat im Laufe des Berufslebens zu erreichen, so ist es heute nach der Besetzungspraxis des Präsidenten des Kammergerichts nur eine kleine Minderheit mit einem Anteil von knapp fünf Prozent.

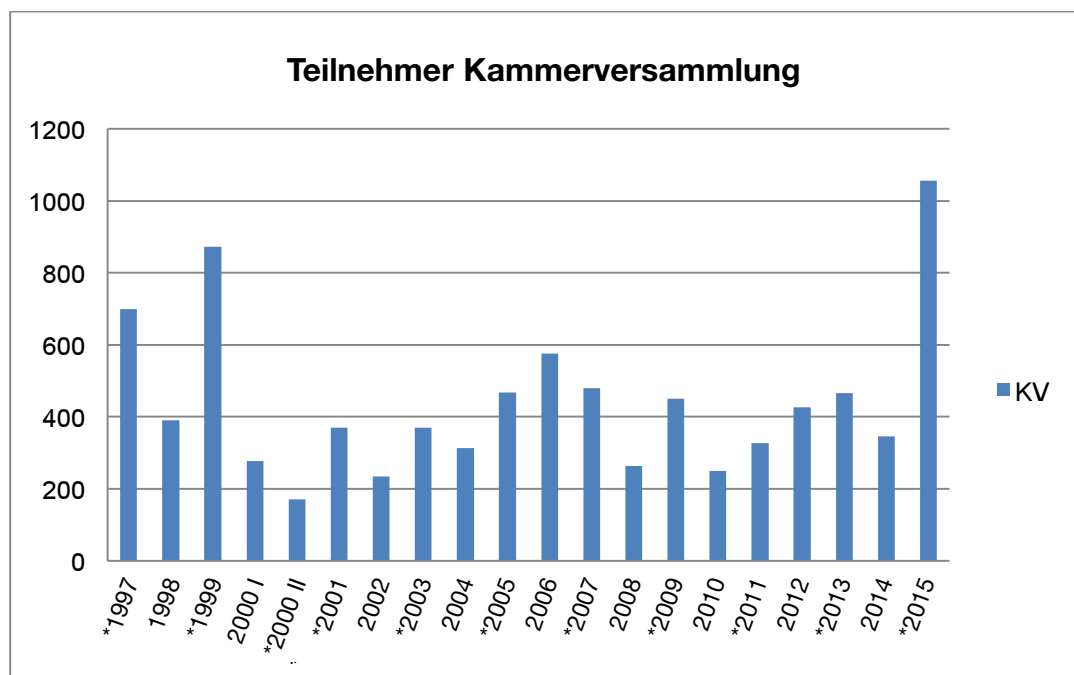
2) Organe der anwaltlichen Selbstverwaltung

Rekordbeteiligung

An der Kammerversammlung am 11. März 2015 nahmen 1.056 Kolleginnen und Kollegen teil. Für die Mobilisierung hatten neben den Vorstandswahlen insbesondere anstehende Entscheidungen zur berufsrechtlichen Stellung der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte gesorgt. Damit übertraf die Beteiligung die bisher legendären Versammlungen, als es um die Einführung eines Versorgungswerks für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ging oder die Entscheidung über den Erwerb von Räumlichkeiten für die Geschäftsstelle anstand.

Die Kammerversammlung konnte angesichts des Andrangs nur mit Verspätung beginnen, da sich sehr lange Warteschlangen von Kolleginnen und Kollegen bei der Registrierung gebildet hatten. In Vorbereitung der Versammlung war eine großzügige Reserve bei der Anmietung von elektronischen Stimmgeräten eingeplant worden; eine Maßnahme, die sich nun als weitsichtig erwies. Inhaltlich stimmte die Kammerversammlung mit einer Mehrheit von etwa 60 % einem Antrag zu, der das sogenannte Eckpunkte-Papier des Bundesjustizministeriums zur gesetzlichen Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte unterstützte. Kernstück der später vom Gesetzgeber beschlossenen Reform ist die Einordnung von Tätigkeiten der Syndizi für einen nicht-anwaltlichen Arbeitgeber als anwaltliche Tätigkeit. Eine Rechtsfolge der hierdurch geschaffenen Möglichkeit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwältin liegt in der Möglichkeit, gesetzliche Rentenbeiträge des Arbeitgebers an ein anwaltliches Versorgungswerk zu entrichten (vgl. näher unten III., Seite 11). Zudem wurde der Kammerbeitrag wegen der an die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zusätzlich abzuführenden Beträge im Zusammenhang mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) um 33,00 € von 264,00 € auf 297,00 € pro Jahr erhöht.

Im Mittelpunkt standen die Wahlen zum **Vorstand**. Folgende Vorstandsmitglieder hatten



angekündigt, nach dem Ende ihrer Amtszeit nicht erneut zur Wahl anzutreten: *Hans-Joachim Ehrig, Karoline Helling, Hans-Oluf Meyer, Gregor Samimi, Dr. Bernhard von Kiedrowski und Ulrike Zecher*. Insgesamt waren 14 Vorstandsämter neu zu wählen. Beachtlich war die Zahl der Kandidaturen: 26 Kolleginnen und Kollegen stellten sich zur Wahl.

Neu in den Vorstand wurden gewählt (in alphabetischer Reihenfolge): *Dr. Sebastian Creutz, Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach, Dr. Clarissa Freundorfer, Jana Hassel, Abdullah-Akin Hizarci, Sven Jacob, Jörg Schachschneider, Peter Welter, Erk Wiemer, Astrid Wirges, Dr. Miriam-Yvonne Vollmer und Dr. Catharina von Ziegner*. Wiedergewählt wurden die bisherigen Vorstandsmitglieder *Karin Susanne Delerue* und *Dr. Marcus Mollnau*. Damit wurden insgesamt 12 Vorstandsmitglieder neu gewählt, davon 8 Syndizi. Zu den sechs *Vorstandsmitgliedern*, die nicht wiedergewählt wurden, gehörten der langjährige Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte *Bernd Häusler, der ehemalige Vizepräsident Wolfgang Gustavus* und *Dr. Michael Steiner* (ehemaliger Schatzmeister).

**12 neue
Vorstands-
mitglieder**

In seiner konstituierenden Sitzung am 18.03.2015 wählte der Vorstand folgendes Präsidium: *Dr. Marcus Mollnau* (Präsident), *Dr. Vera Hofmann* (Vizepräsidentin), *Jens von Wedel* (Vizepräsident und Schriftführer), erstmalig *Marc Daniel Wesser* (Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter) und *Michael Plassmann* (Schatzmeister).

Präsidium

Entsprechend der Beteiligung an der Kammerversammlung war das 4. Jahresfest der Rechtsanwaltskammer Berlin im Anschluss an die Kammerversammlung im Restaurant Auster im Haus der Kulturen der Welt erneut gut besucht.

II. Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten der Kammer

Den weitaus größten Arbeits- und Personalaufwand im Tätigkeitsspektrum der Rechtsanwaltskammer erfordert die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Diese Aufsichts- und Verwaltungsfunktion findet in der öffentlichen Wahrnehmung der Rechtsanwaltskammer naturgemäß wenig Aufmerksamkeit, was eher als ein Zeichen für eine ordnungs- und sachgemäße Erfüllung positiv zu werten ist. Die Entscheidungen der Verwaltungs- und Beschwerdeverfahren werden in der Regel von den Beschäftigten der Geschäftsstelle für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes vorbereitet, jedoch abschließend in den monatlichen Abteilungssitzungen beraten.

1) Zulassungs- und Widerrufsentscheidungen

Zu den wichtigsten Aufgaben der Rechtsanwaltskammer zählt die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und als Kehrseite der Widerruf von Anwaltszulassungen.

Im Berichtszeitraum wurden 575 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Abteilung VI neu zugelassen. In wenigen Fällen wurde die Zulassung versagt. Insbesondere Prüfungen zum Versagungsgrund § 7 Nr. 5 BRAO wegen Unwürdigkeit sind oftmals arbeitsaufwändig. Hierbei ist zu bewerten, ob eine strafrechtliche Verurteilung des Bewerbers durch zwischenzeitliches Wohlverhalten so viel an Bedeutung verloren hat, dass sie einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht mehr entgegensteht.

Die Vereidigungen der neuen Kammermitglieder erfolgt vor der Rechtsanwaltskammer (§ 12a BRAO). Diese findet jeden Donnerstag statt, jedes Vorstandsmitglied ist etwa zwei Mal im Jahr mit dieser Aufgabe betraut. Oftmals sind die Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen zugegen, die den Moment der Vereidigung oder der Urkunden-aushändigung fotografisch festhalten wollen. Der schwerste Eingriff in die Rechte der Kolleginnen und Kollegen – in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit – ist der Widerruf der Zulassung. Der häufigste Grund für einen zwangsweisen Entzug der Zulassung ist nach wie vor der Vermögensverfall (§ 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO). Eine Besonder-

heit im letzten Jahr waren einige – inzwischen bestandskräftig gewordene – Widerrufe wegen einer unvereinbaren Nebentätigkeit (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). Hierbei handelte es sich um Beschäftigungen im öffentlichen Dienst und Tätigkeiten als Immobilienmakler. In einem Fall musste die Zulassung widerrufen werden, weil ein auf Lebenszeit ernannter Professor davon absah, auf die Rechtsanwaltszulassung zu verzichten (§ 14 Abs. 2 Nr. 5 BRAO).

Insgesamt erließen die Abteilungen des Vorstandes im letzten Jahr weniger Widerrufsverfügungen als in den Vorjahren. In den meisten Fällen folgte eine anschließende gerichtliche Überprüfung durch den AGH und BGH.

2) Fachanwaltschaften

Die Abteilung I hat im Berichtszeitraum 129 Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen die Befugnis verliehen, eine Fachanwaltsbezeichnung führen zu dürfen (Vorjahr: 183). Obgleich die Zulassungszahlen deutlich rückläufig sind, stieg die Gesamtzahl der Fachanwälte von 3.240 auf 3.369 an (24,7 % aller Mitglieder).

Die meisten Fachanwaltstitel wurden wie im Vorjahr im Arbeitsrecht (18) sowie im Miet- und Wohnungseigentumsrecht (18), gefolgt vom Strafrecht (15) verliehen.

neue Fachanwaltschaft Vergaberecht Im Jahr 2015 war ein neuer Fachanwaltsausschuss im Vergaberecht neu einzurichten. Erfreulicherweise lag eine Vielzahl von qualifizierten Bewerbungen vor, so dass der Vorstand eine gute Auswahlentscheidung treffen konnte. Nach § 43c Abs. 2 BRAO ent-

	2014	2015	Zuwachs	%
Argrarrecht	5	5	-	0,00
Arbeitsrecht	588	606	18	3,06
Bank- und Kapitalmarktrecht	76	87	11	14,47
Bau- und Architektenrecht	205	210	5	2,44
Erbrecht	70	73	3	4,29
Familienrecht	364	371	7	1,92
Gewerblicher Rechtsschutz	97	100	3	3,09
Handels- und Gesellschaftsrecht	94	99	5	5,32
Informationstechnologierecht	43	50	7	16,28
Insolvenzrecht	57	60	3	5,26
Internationales Wirtschaftsrecht	-	3	3	300,00
Medizinrecht	147	150	3	2,04
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	358	376	18	5,03
Sozialrecht	157	158	1	0,64
Steuerrecht	276	275	- 1	- 0,36
Strafrecht	225	240	15	6,67
Transport- und Speditionsrecht	6	6	-	0,00
Urheber- und Medienrecht	63	72	9	14,29
Vergaberecht	-	-	-	0,00
Verkehrsrecht	177	188	11	6,21
Versicherungsrecht	92	94	2	2,17
Verwaltungsrecht	141	146	5	3,55
	3.241	3.369	128	3,95

scheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, nachdem ein Ausschuss der Rechtsanwaltskammer die vorzulegenden Nachweise geprüft hat. Der Kammervorstand ist an das Votum des Fachanwaltsausschusses nicht gebunden.

War von der 5. Satzungsversammlung noch am 16.03.2015 die Einführung eines weiteren Fachanwaltstitels – Fachanwalt für Migrationsrecht – abgelehnt worden, so änderte sich diese Auffassung im Laufe des Jahres 2015. Mit Beschluss vom 09.11.2015 führte die 6. Satzungsversammlung den „Fachanwalt für Migrationsrecht“ ein, die gesetzliche Regelung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Ein steigender Arbeitsaufwand ist bei der Prüfung der Fortbildungspflicht zu verzeichnen. Im Hinblick auf den geänderten § 15 FAO mit der quantitativen Ausweitung der Zeitstunden und inhaltlichen Differenzierungen wie der Möglichkeit, einen Teil der Fortbildung im Selbststudium zu erbringen, waren vielfach telefonische Beratungen erforderlich.

3) Beschwerdeverfahren

Die Bearbeitung von Beschwerden stellt einen ganz wesentlichen Teil der Arbeit der Abteilungen dar. Dies ergibt sich bereits aus der großen Zahl der Beschwerden, insgesamt 1.035, dies stellt einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr dar (1.134). Die Tendenz der letzten Jahre bestätigt sich hierdurch. Gesetzliche Grundlage ist § 73 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, wonach es dem Kammervorstand obliegt, das Recht der Rüge zu handhaben. Beschwerden kommen in erster Linie von Mandanten und gegnerischen Kolleginnen und Kollegen. Anonyme Beschwerden werden nur bearbeitet, wenn sich zureichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer berufsrechtlichen Pflichtverletzung ergeben, weil dann ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten ist.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 105 Rügen erteilt (+ 16,7 %).

mehr Rügen

Relevante und häufiger vorkommende Vorwürfe waren erneut: Verstoß gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts (§ 12 BORA), Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA), Unsachlichkeit (§ 43a Abs. 3 BRAO), fehlende Unterrichtung des Mandanten (§ 11 BORA) und Nichtbetreiben des Mandats, Bummelei (§ 43 BRAO). Kommt der Beschwerdegegner einem Auskunftersuchen des Vorstandes nicht nach, besteht die Möglichkeit einer Zwangsgeldfestsetzung (§ 57 Abs. 1 BRAO). Kann der Kammervorstand den Sachverhalt mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufklären oder reicht nach seiner Auffassung eine Rüge als Sanktionsmittel nicht aus, kann das Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben werden.

4) Weitere Tätigkeiten in den Abteilungen

Die Mitglieder des Vorstandes bearbeiten in den sechs Abteilungen (Besetzung siehe unter XVI. Selbstverwaltungsgremien) sämtliche Angelegenheiten der Rechtsanwälte. Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes, soweit keine Sonderzuständigkeit vorliegt, nach den Familiennamen des jeweiligen Rechtsanwalts:

Abteilung I	A	-	B	Abteilung II	C	-	Gen
Abteilung III	Geo	-	Kuc	Abteilung IV	Kud	-	Rt
Abteilung V	Rud	-	Tak	Abteilung VI	Tal	-	Z

Der nachfolgenden Statistik lässt sich nahezu das gesamte Aktenaufkommen der Abteilungen entnehmen.

Art	Abt. I	Abt. II	Abt. III	Abt. IV	Abt. V	Abt. VI	gesamt	2014
Anfragen zur Geldwäsche	-	-	-	-	-	-	-	-
Anfragen zur Nebentätigkeit	-	-	-	-	-	6	6	-
Anfragen zur Werbung	-	-	-	-	26	-	26	-
Berufsrechtliche Auskünfte	16	35	38	23	24	15	151	122
Beschwerdeverfahren	125	95	259	232	185	139	1.035	1.134
Datenschutz	-	-	14	-	-	-	14	12
Europ./ausländ. Anwältinnen	3	2	1	10	5	4	25	16
Fachanwaltsanträge	146	-	-	-	-	-	146	187
Gebührengutachten	-	46	-	-	-	-	46	39
Gebührensachen	-	158	-	-	-	-	158	144
Geldwäsche	-	-	-	-	-	-	-	1
Kanzleiabwicklung	4	3	13	10	2	5	37	28
Kanzleibefreiungen	2	5	14	14	11	5	51	57
Kanzleipflicht	26	40	54	42	37	17	216	186
Mitteilung anwaltsger. Verf.	2	-	8	2	3	1	16	14
Mitteilung Strafsachen	8	13	13	16	7	4	61	73
Mitteilung Zivilsachen	16	14	35	41	16	12	134	154
Nebentätigkeit	-	-	-	-	-	396	396	430
Notarbewerbungen	-	-	-	-	-	-	-	27
Ordnungswidrigkeit	-	-	-	-	-	-	-	1
Personalverwaltung	28	23	51	24	12	21	159	179
Unerlaubte Rechtsberatung	-	-	-	-	67	-	67	71
Vergütung Vertreter/Abwickler	2	1	1	2	1	1	8	6
Vermittlung	4	5	6	18	4	-	37	31
Versicherungsanfragen	4	8	15	20	2	10	59	42
Werbeangelegenheiten	-	-	-	-	94	-	94	149
Widerrufsverfahren	5	4	2	12	5	4	32	62
Zulassungsverfahren	-	-	-	-	-	769	769	772
Summe	391	452	524	466	501	1.409	2.974	3.938

Erläuterungen zu den Verfahrensarten

Berufsrechtliche Auskünfte enthalten Fragestellungen, die aufgrund ihrer Kompliziertheit oder – weil eine schriftliche Bestätigung gewünscht wird – nicht telefonisch beantwortet werden. Aufgrund Eilbedürftigkeit ist oftmals eine beschleunigte Bearbeitung erforderlich. In vielen Fällen erfolgt die Beantwortung durch den Abteilungsvorsitzenden oder die Geschäftsführung, doch in Einzelfällen ist auch eine Beratung in der jeweiligen Abteilung erforderlich.

Beschwerdeverfahren siehe oben II. 3).

Datenschutz: Rechtsanwälte unterfallen als nicht-öffentliche Stellen i.S.d. § 2 Abs. 4 BDSG dem Anwendungsbereich des BDSG. Aus der Kollisionsnorm des § 1 Abs. 3 BDSG ergibt sich kein Vorrang des anwaltlichen Berufsrechts, weil dieses die mandatsbezogene Datenverarbeitung nicht umfassend regelt; unstreitig ist allerdings, dass die anwaltlichen

Verschwiegenheitspflichten unberührt bleiben. Anfragen zum Datenschutz und die Prüfung möglicher berufsrechtlicher Verstöße in diesem Zusammenhang (§ 43 BRAO) sind leicht ansteigend.

Europäische und ausländische Anwälte: Für die Prüfung der weiteren Zugehörigkeit zum Anwaltsberuf im Herkunftsstaat besteht eine Verpflichtung zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 2 EuRAG bzw. § 207 Abs. 1 S. 3 BRAO. Für diese Vorgänge wurde ein eigenes Registerzeichen eingeführt.

Fachanwaltsanträge siehe oben II. 2).

Gebührengutachten: Diese werden größtenteils von Gerichten zur Frage der Rahmengebühr nach § 14 Abs. 2 RVG angefordert; ihre Anzahl war im Vergleich zum Vorjahr etwas rückläufig. Der Vorstand kann die Erstattung dieser Gutachten als gesetzliche Aufgabe nicht ablehnen. Dabei wird die Angemessenheit der jeweils geltend gemachten Rahmengebühr begutachtet. Als Grundlage dient der sich aus der gerichtlichen Verfahrensakte als unstreitig ergebende Sachverhalt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer betreibt bei der Erstattung dieser Gutachten keine eigene Sachverhaltsaufklärung. Er hat sich ebenfalls nicht dazu zu äußern, ob die Gebühren dem Grunde nach entstanden sind.

Gebührensachen sind überwiegend Gebührenschriftungen. Die Rechtsanwaltskammer kann im Rahmen von § 73 Abs. 2 Ziff. 3 BRAO unverbindliche Vermittlungsverfahren zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern durchführen. Im Rahmen dieser Vermittlungsverfahren können Schlichtungsvorschläge unterbreitet werden. Diese sind nur verbindlich, wenn sie von beiden Seiten angenommen werden (§ 73 Abs. 5 S. 2 BRAO). Es besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft oder einem Vermittlungsverfahren bei der Rechtsanwaltskammer.

Geldwäsche: Im Berichtszeitraum wurde eine Entscheidung des Anwaltsgerichts Berlin rechtskräftig, mit dem gegen einen Berliner Rechtsanwalt ein Vertretungsverbot in Strafsachen mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten für die Dauer von 1 1/2 Jahren verhängt wurde (4 AnwG, I AGH 11/14). Zuvor war er wegen Geldwäsche vom Landgericht Berlin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt worden. Der Rechtsanwalt hatte für einen befreundeten Mandanten, der sich nach einem Lastschriftenbetrug nach Thailand oder Laos abgesetzt hatte, Geldbeträge in Höhe von 97.000,00 € entgegengenommen und an Begünstigte weitergeleitet. Ein nicht unerheblicher Betrag wurde zudem zunächst für eigene Zwecke verbraucht, um die Herkunft von später direkt an den Mandanten überwiesenen Geldern zu verschleiern. Die anwaltsgerichtliche Strafe wurde verhängt, obgleich das Landgericht im Strafverfahren von einem Berufsverbot noch abgesehen hatte. Zwar teilte das Anwaltsgericht Berlin die Auffassung des Landgerichts, dass der Rechtsanwalt sich die Verurteilung als Lehre dienen lasse. Diese nur die Person des Rechtsanwalts betreffende Sicht berücksichtige aber nicht, dass sein Verhalten geeignet gewesen sei, das Ansehen der Rechtsanwaltschaft in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, weshalb ein generalpräventives Zeichen geboten sei.

Kanzleibefreiungen: Anträge auf Befreiung von der Kanzleipflicht können wegen Einrichtung einer Kanzlei im Ausland (§ 29a BRAO) oder zur Vermeidung besonderer Härten (§ 29 BRAO) gestellt werden. Der letztgenannte Tatbestand kann beispielsweise gegeben sein bei Studienaufenthalten im Ausland oder in der Elternzeit.

Kanzleipflicht: Dies sind Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit der Kanzlei, so die Überprüfungen der Kanzlei, wenn beispielsweise Zustellungen nicht bewirkt werden können. Es besteht dann die Möglichkeit, Ermittlungen vor Ort vorzunehmen (§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 VwVfG). Tendenziell steigen diese Vorgänge seit Jahren an.

Mitteilungen in Strafsachen: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wird spätestens bei Anklageerhebung über Strafverfahren gegen Rechtsanwälte informiert. Eigentlicher Handlungsbedarf besteht eher selten, da es Aufgabe der Generalstaatsanwaltschaft ist, einen sogenannten berufsrechtlichen Überhang zu prüfen und über die Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens zu entscheiden.

Mitteilungen in Zivilsachen: Hierbei handelt es sich um Vorgänge, in denen beispielsweise Zivilklagen gegen Rechtsanwälte anhängig sind und die weitere Entwicklung im Hinblick auf finanzielle Implikationen abgewartet wird. Die meisten dieser Akten erledigen sich durch Klageabweisung oder Wegfall der Forderung nach Tilgung oder auf sonstige Weise, in etlichen Fällen ergeben sich in der Folgezeit finanzielle Probleme, die die Einleitung eines Widerrufsverfahrens erforderlich machen.

Nebentätigkeiten: Hierunter fallen insbesondere alle Tätigkeiten für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit. Sie sind vom Vorstand im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Rechtsanwaltsberuf zu überprüfen (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO). In Einzelfällen ist hiermit ein erhöhter Prüfungsaufwand verbunden, weil eine Anpassung des Arbeitsverhältnisses an berufsrechtliche Vorgaben erforderlich ist. Es ist damit zu rechnen, dass dieser Verfahrenstyp quantitativ an Bedeutung verlieren wird, da zukünftig im Regelfall bei Aufnahme einer juristischen Vollzeittätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragt werden wird.

Personalverwaltung: Es handelt sich in dieser Kategorie um allgemeine Verwaltungsvorgänge, die anderen Aktenregistern nicht zuzuordnen sind, beispielsweise Nachfragen bei fehlenden Telefonnummern, Anhörungen zum Gesundheitszustand, Vertreterbestellungen.

Notarbewerbungen: Die Präsidentin des Kammergerichts hat im Oktober 2015 neue Notarstellen ausgeschrieben. Die entsprechenden Vorgänge bei der Rechtsanwaltskammer, welche Aktenanforderungen bezüglich der Bewerberinnen und Bewerber beinhalten, fielen jedoch erst Anfang 2016 an. Daher gibt es keine neuen Vorgänge im Berichtszeitraum.

Unerlaubte Rechtsberatung: Der Vorstand verfolgt Verstöße gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz außergerichtlich, indem von den Anbietern strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungen abgefordert werden. In den Fällen, in denen die Erklärung nicht abgegeben wird, kann Unterlassungsklage erhoben werden. Im Berichtszeitraum wurden 71 Verfahren bearbeitet, dies stellt nahezu eine Verdopplung im Vergleich zum Vorjahr dar.

Vermittlungen erfolgen gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO. Ausschließlich zuständig ist der Vorstand für Vermittlungsverfahren auf dem Gebiet des Berufsrechts, bei Streitigkeiten zwischen Kollegen und bei Vermittlungsverfahren bei einem Streitwert von über 15.000,00 €. In allen anderen Fällen muss sich der Antragsteller zwischen einer Vermittlung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder einer Vermittlung durch die Schlichtungsstelle der Bundesrechtsanwaltskammer entscheiden. Der Vermittlungsvorschlag der Kammer ist nur verbindlich, wenn er von beiden Seiten angenommen wird (§ 73 Abs. 5 BRAO).

Vergütungen für Abwicklungen und Vertretungen werden festgesetzt, wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung nicht einigen können. Zuständig ist hierfür der Schatzmeister.

Versicherungsanfragen gemäß § 51 Abs. 6 Satz 2 BRAO: Sofern der betroffene Rechtsanwalt nach schriftlicher Anhörung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen geltend machen kann, wird die begehrte Auskunft erteilt.

Werbeangelegenheiten sind Beratung und Überprüfung, ob die von Kammermitgliedern betriebene Werbung für ihre berufliche Tätigkeit gem. § 43b BRAO in Form und Inhalt sach-

lich erfolgt und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Zu den Werbeangelegenheiten gehört auch das wettbewerbsrechtliche Vorgehen der Kammer. Die Rechtsanwaltskammer ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG berechtigt und verpflichtet, Wettbewerbsverstöße zu verfolgen, die geeignet sind, die Interessen der Gesamtheit der Kammermitglieder zu berühren. Die gerichtliche Vertretung erfolgt in diesen Fällen durch externe Kolleginnen und Kollegen.

Widerrufsverfahren siehe oben II. 1).

Zulassungsverfahren siehe oben II. 1).

Die wichtigsten **Zuständigkeiten** der Abteilungen nach Buchstaben sind: Beschwerdeverfahren, Widerrufsverfahren, Kanzleipflichtbefreiungen, Abwicklerbestellungen. Jeder Abteilung ist daneben eine Sonderzuständigkeit zugewiesen, die sich aus § 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes ergibt:

Zuständigkeiten der Abteilungen

Der **Abteilung I** obliegt schwerpunktmäßig die Zulassung von Rechtsanwälten zur Fachanwaltschaft, zusätzlich die Bearbeitung von Beschwerden. Erteilte Rügen: 13.

Der **Abteilung II** obliegt als Sonderzuständigkeit die Bearbeitung von Gebührensachen, also gebührenrechtliche Anfragen der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer. Zudem erstattete die Abteilung Gebührengutachten. Erteilte Rügen: 7.

Die **Abteilung III** hatte 2015 erneut die höchste Zahl aller Abteilungen an Beschwerden (259). Als Sonderzuständigkeit obliegt der Abteilung III die datenschutzrechtliche Aufsicht über die Rechtsanwälte gemäß §§ 56, 73 Abs. 1 Nr. 4 BRAO. Erteilte Rügen: 26.

Der **Abteilung IV** obliegt neben der Beschwerdebearbeitung zusätzlich die Wahrnehmung der Befugnisse, die der Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73b Abs. 1 BRAO übertragen wurden. Sie ist auch für die Aufsicht gemäß § 16 Abs.1, Abs. 2 Nr. 4 GWG zuständig. Erteilte Rügen: 22.

Die **Abteilung V** bearbeitet als Sonderzuständigkeit das anwaltliche Werberecht (§ 43b BRAO). Ihr obliegt die wettbewerbsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Erteilte Rügen: 20.

Die **Abteilung VI** bearbeitet schwerpunktmäßig alle Zulassungs- und Aufnahmeverfahren, zudem obliegt ihr die Prüfung von Nebentätigkeiten (§ 14 Abs. 2 Nr. 4, 5 BRAO). Erteilte Rügen: 17.

III. Neuentwicklung des Rechts der Syndikusanwältinnen und Syndikusanwälte 2015

In berufspolitischer Hinsicht stand das vergangene Jahr im Zeichen der Neuordnung des Rechts der Syndikusanwältinnen und der Syndikusanwälte. Es handelt sich um eine erhebliche Veränderung der Rechtsanwaltschaft; in jüngerer Zeit nur vergleichbar mit der Abschaffung und Ersetzung der alten Standesrichtlinien durch die Berufsordnung 1997, der gesetzlichen Zulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften 1999 oder der Übertragung von staatlichen Befugnissen auf die Rechtsanwaltskammern ab 1999.

historische Reform

Insbesondere nach der Einführung von anwaltlichen Versorgungswerken durch die Landesgesetzgeber hatte sich die Struktur der Anwaltschaft schleichend verändert, ohne dass dies Auswirkungen auf das öffentliche Berufsbild oder die Tätigkeit und Stellung der Rechtsanwaltschaft gehabt hätte. Unternehmensjuristen und Justitiare bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern ließen sich – anders als früher – zur Rechtsanwaltschaft zu und erwarben für die Rentenbeiträge eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen

Rentenversicherung. Die berufsständische Versorgung gilt seit jeher als renditenstärker als das Umlageverfahren der gesetzlichen Rentenversicherung.

In berufsrechtlicher Hinsicht galt die Beschäftigung im Unternehmen oder bei einem Verband als „Nebentätigkeit“, also nichtanwaltlich, ungeachtet ihrer rentenversicherungsrechtlichen Einordnung. Nach der alten Fassung des § 46 Abs. 1 BRAO war es Rechtsanwälten, die in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber standen, verwehrt, in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt vor Gericht aufzutreten. Seit 2009 häuften sich die Auseinandersetzungen zwischen Syndikusanwälten einerseits und der Deutschen Rentenversicherung Bund andererseits über die Voraussetzungen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Mehrere Landessozialgerichte urteilten unterschiedlich. Das Grundsatzurteil des 5. Senats des Bundessozialgerichts vom 03.04.2014 (Az. B 5 RE 3/14 R) fiel eindeutig aus: Angestellte Rechtsanwälte in Unternehmen und Verbänden können grundsätzlich nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten der anwaltlichen Versorgungswerke befreit werden, weil ihre Erwerbstätigkeit dem Berufsbild des Rechtsanwalts von vorneherein nicht zugeordnet werden könne. Die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der Beschäftigung als Angestellter sei nicht möglich, zumindest bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber.

Gesetzgebungs- verfahren

Nach dem Vorliegen der Urteilsgründe im August 2014 hatte Bundesjustizminister *Heiko Maas* den Reformbedarf zur rechtlichen Stellung der Syndikusanwältinnen und der Syndikusanwälte aufgegriffen. Dabei lag der Schwerpunkt des Bundesjustizministeriums auf einer berufsrechtlichen Lösung. Hierfür sollte eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als anwaltliche Tätigkeit vorgenommen werden. Diese Reform, unterstützt von Interessenvertretungen wie dem Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ), diente im Wesentlichen dem Ziel, im Hinblick auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht den bisherigen Status quo aufrechtzuerhalten (BT-Drs. 18/5201, 1 f.). Die große Mehrheit der Rechtsanwaltskammern, u.a. auch die RAK Berlin, und die BRAK verfolgten indes zunächst die Linie, dieses Ziel durch Änderungen im Sozialversicherungsrecht zu erreichen und das Berufsrecht weitgehend unangetastet zu lassen.

Definition der Syndikustätigkeit

Die vom Gesetzgeber im Dezember 2015 beschlossene und am 01.01.2016 in Kraft getretene Novellierung der BRAO gibt die bisher herrschende Doppelberufstheorie auf. Neben der Klarstellung, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf als Angestellte in der Rechtsanwaltskanzlei ausüben können (§ 46 Abs. 1 BRAO), wird die Tätigkeit von Rechtsanwälten bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern ebenfalls als anwaltliche Tätigkeit definiert, sofern bestimmte Grundvoraussetzungen und Merkmale erfüllt sind (§ 46 Abs. 2-4 BRAO). Erforderlich ist eine vertraglich und tatsächlich gewährleistete fachliche Unabhängigkeit. Daneben muss die Tätigkeit durch folgende vier Merkmale geprägt sein (§ 46 Abs. 3 Nr. 1-4 BRAO): Erstens die Prüfung von Rechtsfragen, zweitens die Erteilung von Rechtsrat, drittens die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen oder die Verwirklichung von Rechten und viertens der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten. Sofern eine solche Syndikustätigkeit vorliegt, bedarf es einer gesonderten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt bzw. -rechtsanwältin (§ 46a BRAO). In dieser Funktion beschränkt sich die Befugnis zur Beratung und Vertretung auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers. Die gerichtlichen Vertretungsmöglichkeiten wurden erweitert, sie sind jedoch beispielsweise in allen zivilrechtlichen Verfahren mit Anwaltszwang ausgeschlossen. Ferner dürfen Syndikusrechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen, die sich gegen den Arbeitgeber oder dessen Mitarbeiter richten, nicht als deren Verteidiger oder Vertreter tätig werden.

Vorbereitung der RAK Berlin

Insbesondere die zuständige Abteilung VI des Vorstandes sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer sind bereits seit Herbst 2015 mit der prakti-

schen Umsetzung des Gesetzes und konkreten Planungen für die Abläufe des Zulassungsverfahrens, an dem die Deutsche Rentenversicherung zu beteiligen ist, befasst. Da in den ersten Monaten des Jahres mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen ist, wurde auch personell Vorsorge getroffen. Die Zulassungsbögen zur Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft wurden bereits vor dem Jahreswechsel auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer eingestellt.

IV. Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Am 18. Dezember ist das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten in Kraft getreten (BT-Drs.18/5088). Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hatte sich in einer Stellungnahme mit Nachdruck gegen den Gesetzesentwurf ausgesprochen und in Anbetracht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung insbesondere kritisiert, dass auch Verkehrs- sowie Standortdaten erhoben werden, die die anwaltliche Kommunikation betreffen. Der aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend gebotene Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Daten des Rechtsanwalts generell von der Speicherpflicht ausgenommen werden, so wie auch die Daten von Einrichtungen und Personen, die telefonische Beratungen in seelischen und sozialen Notlagen anbieten, nicht gespeichert werden dürfen (hierzu unten XVI. unter 1) zur Öffentlichkeitsarbeit).

V. Elektronischer Rechtsverkehr und das besondere elektronische Anwaltspostfach

Ab dem 1. Januar 2018, spätestens jedoch zum 1. Januar 2022, sind insbesondere Rechtsanwältinnen und Behörden zur ausschließlich elektronischen Kommunikation mit der Justiz verpflichtet. Das sieht das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) vor.

**beA-Start
verschoben**

Der im Zuge dieses Gesetzes zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene § 31a BRAO sieht als ersten Umsetzungsschritt die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches vor. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wurde gesetzlich verpflichtet, jeder zugelassenen Rechtsanwältin und jedem zugelassenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Trotz Zusicherung des mit der Entwicklung beauftragten Unternehmens Atos von Anfang November 2015, den Termin zur Realisierung des beA zum 1. Januar 2016 einhalten zu können, haben die Tests in den letzten Wochen des Jahres 2015 gezeigt, dass die Qualität des beA noch nicht den Erwartungen des Präsidiums der BRAK entsprach. Dieses sah sich dann Ende 2015 gezwungen, den Start des beA zu verschieben, bis sichergestellt ist, dass für die Postfächer alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen. Atos ist vom Präsidium der BRAK aufgefordert worden, einen neuen Projektplan vorzulegen, aus dem sich dann auch ein neuer Starttermin ergeben wird. Dieser wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht. Die Entwicklung ist äußerst bedauerlich aber alternativlos, möchte man nicht schon vor Öffnung der elektronischen Postfächer von den hohen Qualitätsansprüchen an Funktion und Bedienbarkeit durch jeden Einzelnen von uns Abstriche machen müssen.

Sobald das beA eingerichtet ist, wird es nach der bisherigen Konzeption Nachrichten empfangen, ohne dass es einer Mitwirkung des betroffenen Rechtsanwalts oder Rechtsanwältin bedarf. Umstritten ist, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, das durch die BRAK empfangs-

bereit geschaltete beA passiv zu nutzen, also das beA auf eingehende Post zu kontrollieren und diese abzurufen. Da für Zustellungen im Sinne der ZPO der Rechtsanwalt erst nach dem am 1. Januar 2018 in Kraft tretenden § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO (Art. 1 Nr. 7 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 ERV-Gesetz) einen sicheren Übermittlungsweg, wie insbesondere das beA, zu eröffnen hat, besteht nach Auffassung einiger Kollegen erst ab dem 1. Januar 2018 eine Pflicht, das beA für Zustellungen empfangsbereit zu halten und zu nutzen. Der Vorstand hat sich mit dieser Frage der passiven Nutzungspflicht befasst und konnte derzeit ebenfalls weder eine zivilrechtliche noch eine berufsrechtliche Verpflichtung für ein Kammermitglied erkennen, sein beA auf Posteingänge zu kontrollieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer räumt ebenfalls ein, dass eine gesetzliche Pflicht, das beA auf Eingänge zu kontrollieren, nicht existiert. Da das beA aber unmittelbar zum Empfang bereitsteht, ergäbe sich nach Auffassung der BRAK eine Pflicht des Rechtsanwalts, zur Vermeidung von Nachteilen (Haftung) sein beA regelmäßig auf Nachrichteneingänge zu überprüfen.

keine Nutzungspflicht

Der Vorstand ist der Auffassung, dass diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden muss, um dem elektronischen Rechtsverkehr und dem beA bereits in seinen Anfängen zum Erfolg zu verhelfen. Die Anwaltschaft kann ihrer selbstgewählten Vorreiterrolle bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nur gerecht werden, wenn die mit großem finanziellen und organisatorischen Aufwand entwickelten Postfächer auch genutzt werden. Nur durch die Nutzung lassen sich auch die finanziellen Vorteile des Systems (Porto- und Papierkosteneinsparung) realisieren. Der Vorstand vertritt deshalb die Auffassung, dass eine passive Nutzungspflicht als Berufspflicht (erst) dann eingeführt werden sollte, wenn alle Kolleginnen und Kollegen, auch die neuen Syndikusrechtsanwältinnen und –rechtsanwälte, mit einem beA ausgestattet sind. Dies wird frühestens ab dem 01.10.2016 der Fall sein.

Die Berliner Justiz ist damit befasst, sich auf die zu erwartenden elektronischen Posteingänge aus der Anwaltschaft vorzubereiten und sie ist bemüht, den bislang als Einbahnstraße ausgestalteten elektronischen Rechtsverkehr um den elektronischen Versand von Dokumenten an die Anwaltschaft zu erweitern. Dazu sind der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz im Berichtsjahr neben 50 zusätzlichen Stellen für den IT-Bereich insgesamt 16 Millionen zusätzlicher Sachmittel durch den Senat genehmigt worden. Justizsenator Thomas Heilmann hat in einem Pressegespräch am 25.08.2015, das er gemeinsam mit Kammerpräsident Dr. Mollnau durchführte, deutlich gemacht: Die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ihm ein besonderes Anliegen.

VI. Berufsrecht

1) Entscheidung des BGH zur Mitwirkungspflicht an ordnungsgemäßen Zustellungen nach § 14 BORA

§ 14 BORA verpflichtet einen Rechtsanwalt, bei einer ordnungsgemäßen Zustellung das Empfangsbekenntnis unverzüglich zu erteilen und bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft unverzüglich mitzuteilen. Dementsprechend wurde für jede Form der vereinfachten Zustellung die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangt. Mit den Vorinstanzen (Anwaltsgericht Düsseldorf, Az. 3 EV 546/12 und AGH NRW Az. 2 AGH 9/14) hat der BGH nun mit Urteil vom 26.10.2015 (Az. AnwS (R) 4/15) die berufsrechtliche Mitwirkungsverpflichtung des Anwalts hinsichtlich der Ausstellung von Empfangsbekenntnissen auf Zustellungen beschränkt, die durch die Gerichte und die Behörden erfolgen. Zur Begründung führt der BGH aus, dass die Berufsordnung (BORA) nur solche Pflichten begründen könne, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt sei. An einer solchen Ermächtigungsgrundlage fehle es aber bei Zustellungen von Anwalt zu Anwalt. Es steht zu erwarten, dass sich die 6. Satzungsversammlung mit dieser Problemstellung intensiv beschäftigen wird.

2) Neufassung des § 2 BORA in Kraft

Am 1. Juli 2015 ist die von der Satzungsversammlung beschlossene Neufassung des § 2 BORA (Anwaltliche Verschwiegenheit) in Kraft getreten. Dabei wurde Umfang und Inhalt der Verschwiegenheitsverpflichtung mit Blick auf die Anforderungen einer modernen Kanzleiorganisation (z.B. Non-Legal-Outsourcing) aktualisiert und der gesellschaftlichen Praxis angepasst. Klargestellt wird nunmehr, dass kein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht vorliegt, wenn das Verhalten des Rechtsanwalts „im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei einschließlich der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter erfolgt und objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz)“. Außerdem ist jetzt im Berufsrecht niedergelegt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich auch die Dienste kanzleiexterner Personen (Büroreinigung, IT-Wartung etc.) in Anspruch nehmen kann, diese aber ebenso wie Kanzleimitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten muss.

3) Neufassung des § 11 BORA in Kraft

Ebenfalls zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist die auch von der Satzungsversammlung beschlossene Änderung des § 11 BORA. Nunmehr muss der Mandant nicht nur unverzüglich über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet werden, sondern es ist auch normativ festgelegt, dass das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten ist. Die Untätigkeit in der Mandatsbearbeitung ist, soweit sie nicht angemessen ist, eine Berufspflichtverletzung.

*Mandats-
bearbeitung als
Berufspflicht*

4) Nichtzulassungsbeschwerde der Rechtsanwaltskammer Berlin im Rechtsstreit mit der DEURAG Rechtsschutzversicherung AG

Die Rechtsanwaltskammer Berlin war in der Berufungsinstanz vor dem OLG Frankfurt a.M. teilweise erfolgreich im Rechtsstreit mit der DEURAG AG wegen der „Rechtsschutzversicherungsverträge M-Aktiv“, die die DEURAG anbietet.

*Teilerfolg
vor dem
OLG Frankfurt*

Das OLG Frankfurt hat mit Leitsatz des Urteils vom 9. April 2015 – 6 U 110/14 – entschieden, dass die von der DEURAG in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Klauseln, wonach die Übernahme der Kosten für eine anwaltliche Beratung von der vorherigen Durchführung eines Mediationsversuchs abhängig sei, eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers darstelle: Die DEURAG darf diese Klausel nicht mehr verwenden und sich in Altverträgen auch nicht mehr auf diese Bestimmung berufen. Darüber hinaus hat es aber das OLG, anders als das erstinstanzliche LG Frankfurt mit Urteil vom 7. Mai 2014 – 2-06 O 271/13 –, nicht untersagt, dass die DEURAG AG die Begriffe „Mediator/Mediation(sverfahren)“ für Verfahren verwendet, in denen nur die Rechtsschutzversicherung den Mediator auswählt. Auch mit ihrem Antrag, dass die Versicherungen nicht als „Rechtsschutzversicherungen“ bezeichnet werden dürfen, war die RAK Berlin abgewiesen worden. Gegen das Berufungsurteil hat der Vorstand Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt; über diese ist noch nicht entschieden.

VII. Gesetzgebungsverfahren und Stellungnahmen des Vorstandes

1) Referentenentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges

Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug bei den Ländern. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Berliner Justizvollzuges soll das bislang geltende Strafvollzugsgesetz des Bundes ersetzt werden.

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme vom 18.05.2015 kritisiert, dass die Weiterentwicklung des Strafvollzuges nach dem Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 20.04.2015 kostenneutral verwirklicht werden solle, was nach den bisherigen Erfahrungen unrealistisch sei. Der Vorstand spricht sich deutlich dafür aus, den offenen Vollzug als Regelvollzug zu erhalten. Die geplanten Detailregelungen seien zu restriktiv. Es fehle an einem Anspruch auf Vollzugslockerungen und an einer ausreichenden Besuchszeit. Der JVA werde ein zu breiter und nicht notwendiger Ermessensspielraum eingeräumt. Weiterhin verlangt der Vorstand, dass die Gefangenen über belastende Vollzugsmaßnahmen mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu bescheiden seien. Der Vorstand weist darauf hin, dass eine stärkere Dokumentationspflicht über die Maßnahmen der JVA zu begrüßen wäre.

2) Aufrechnungen durch die Jobcenter

*zum Teil
existenz-
gefährdend*

Kammermitglieder, die auf dem Gebiet des Arbeitslosengeldes II tätig sind, haben zunehmend das Problem, ihre Vergütungsansprüche durchzusetzen, da einige Jobcenter dazu übergegangen sind, die Ansprüche der Rechtsanwälte auf Erstattung der Honorare mit Ansprüchen aufzurechnen, die die Jobcenter gegen die Mandanten haben. Diese Praxis ist rechtmäßig, weil das Aufrechnungsverbot gem. § 43 RVG nicht einschlägig ist. Dies ist aber für die Kolleginnen und Kollegen angesichts häufiger Beratungshilfevergütung und wegen des oft erheblichen Aufwandes nicht tragbar und zum Teil existenzgefährdend. Der Vorstand hat die BRAK mit Schreiben vom 19. Mai 2015 gebeten, den im Gesetzgebungsverfahren zum 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz unterbreiteten Vorschlag, die Regelung des § 43 RVG auf das Sozial- und das Verwaltungsrecht auszudehnen, aufzugreifen und dem BMJV zu unterbreiten. Die Gebührenreferententagung der Rechtsanwaltskammern hat sich 2015 ebenfalls mit dieser Thematik befasst und setzt dies 2016 fort (unter XVI. 4) zur Öffentlichkeitsarbeit).

3) Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB

*gegen
unverhältnis-
mäßig lange
Unterbringungen*

Der Vorstand hat mit einer Stellungnahme vom 21.07.2015 das Ziel des Referentenentwurfs des BMJV begrüßt, die in den vergangenen Jahren oft unverhältnismäßig langen Unterbringungen gemäß § 63 StGB zu vermeiden. Weiterhin stimmt der Vorstand zu, dass die Kliniken nach dem Gesetzentwurf für die jährliche gerichtliche Überprüfung der Unterbringung nach § 67e Abs. 1 Nr. 2 StGB eine gutachterliche Stellungnahme einholen müssen. Der Vorstand kritisiert, dass keine Anrechnung der Unterbringung in der Maßregel auf verfahrensfremde Strafen erfolgen solle, wenn die zu Grunde liegende Tat nach Anordnung der Maßregel begangen worden sei, da die erneuten Straftaten oft nur die Folge einer noch nicht abgeschlossenen Therapie seien. Weiterhin befürwortet der Vorstand zwar, dass bei hinreichender Erfolgsaussicht eine Behandlung in einer Entziehungsanstalt auch dann in Betracht kommen könne, wenn diese voraussichtlich mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen werde, hat zugleich aber darauf hingewiesen, dass dies nicht dazu führen dürfe, dass sich die Tendenz zur restriktiven Handhabung lockerungsbasierter Behandlungsmaßnahmen verstärke.

4) Dokumentenpauschale nach Nr. 7000 VV RVG

*die Kosten
für das Scannen*

Der Gesamtvorstand hat am 29.10.2015 eine Stellungnahme zu Überlegungen eines Regierungsdirektors vom BMJV zur Senkung der Kostenerstattung gemäß Dokumentenpauschale Nr. 7000 VVRVG bei in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Akten abgegeben. Anlass des Vorstoßes seien unverhältnismäßig hohe Kosten durch von Verteidigerinnen und Verteidigern gefertigte Ausdrucke aus der gescannten Akte. Der Vorstand weist darauf hin, dass bereits nach der geltenden Rechtslage die Erstattungs-

fähigkeit darauf beschränkt werde, dass die Ausdrücke zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich seien. Mit der Stellungnahme wird zugleich auf das in Berlin bestehende gravierende Problem hingewiesen, dass beigeordneten Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern die Kosten für das Scannen von Akten nicht erstattet werden, da nach den Änderungen des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes Nr. 7000 VV RVG nach Ansicht der Rechtspfleger und des Kammergerichts eine Erstattungsfähigkeit nur bei Kopien und Ausdrucken bestehe, nicht jedoch bei Scans. Der Vorstand schlägt in seiner Stellungnahme vor, sowohl für das Scannen als auch für die Ausdrücke aus einer elektronischen Akte eine effektive und pauschale Regelung zu finden, die die Justizkasse schone, aber auch den Interessen der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger gerecht werde.

VIII. Datenschutz

Cloud-
Computing

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hat im Berichtszeitraum ein neues Verfahrensverzeichnis gemäß § 19 Abs. 2 BlnDSG beschlossen. Die Behörden und öffentlichen Stellen des Landes Berlin haben für automatisierte Verarbeitungen aus datenschutzrechtlicher Sicht Vorgaben für die anfallenden Verfahrensarten festzulegen. Hierzu gehört die Definition der Zweckbestimmung der Datenverarbeitung, die Herkunft regelmäßig empfangener Daten und Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden. Neben diesen Beschreibungen legt das Verfahrensverzeichnis auch detailliert Fristen für die Sperrung und Löschung von Daten fest.

Im Berichtszeitraum hat der Vorstand verschiedene Anfragen zur Nutzung von IT-Dienstleistungs- oder Softwareangeboten erhalten. Während sich eine Antwort zur Nutzung von Windows 10 auf die Auskunft beschränken musste, dass eine regionale Rechtsanwaltskammer sich nicht an fachlichen Diskussionen zu einzelnen Betriebssystemen beteiligen oder detaillierte Warnungen erstellen könne, hat eine Nachfrage zur Verwendung von Cloud-Computing-Modellen Handlungsbedarf aufgezeigt. Die anwaltliche Nutzung von solchen Systemen wird nach gegenwärtigem Recht überwiegend als unzulässig angesehen. Auf Initiative des Beauftragten des Vorstandes für Datenschutz, *Dr. Sebastian Creutz*, ist eine rechtliche Vorprüfung erfolgt, um die Thematik in grundsätzlicher Weise im Gesamtvorstand zu beraten.

IX. Kontakte

Der Präsident hat zu Beginn des Jahres 2015 mehrere Neujahrsempfänge besucht, teilweise mit weiteren Vorstandsmitgliedern: Am 9. Januar 2015 bei der IHK und der Handwerkskammer Berlin, am 10. Januar in der Kalkscheune bei der SPD-Fraktion, am 14. Januar den Neujahrsempfang des Bundes Freier Berufe und am 19. Januar 2015 bei der RAK Sachsen. Am 21. Januar besuchte der Präsident zusammen mit der Vizepräsidentin und der Hauptgeschäftsführerin eine von der RAK mitorganisierte Veranstaltung zu Max Alsberg.

Der Präsident und der Schatzmeister nahmen an einem Gespräch und an einem Empfang zum Jahrestag des Güterichtermodells am 17. Februar teil, der Präsident war bei der Verleihung des Anne-Klein-Frauenpreises der Heinrich-Böll-Stiftung am 6. März an die Menschenrechtlerin und Frauenaktivistin Nebahat Akkoc aus Diyarbakir dabei. Der Präsident und der Menschenrechtsbeauftragte haben am 11. April 2015 an der Veranstaltung „TTIP, CETA und TISA“ teilgenommen, bei der die RAK Berlin Mitveranstalterin war. Am 4. Mai waren der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied Teilnehmer einer Veranstaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des BVerfG zum Kopftuchverbot.

In der Mitte des Jahres besuchte der Präsident teilweise gemeinsam mit weiteren Vorstandsmitgliedern am 8. Juni zusammen das Sommerfest der Fraktion Bündnis 90/Die

Grünen, am 9. Juni den Jahresempfang der CDU-Fraktion, am 26. Juni das Sommerfest des Obergerichtspräsidenten und am 30. Juni 2015 den Sommerempfang des Deutschen Juristinnenbundes. Der Schatzmeister besuchte am 10. Juni zusammen mit einem Vizepräsidenten das Hoffest des Bankenverbandes, der Präsident am 1. Juli die Verleihung des Fritz-Bauer-Studienpreises für Menschenrechte und juristische Zeitgeschichte im BMJV. Am 31. August nahmen der Präsident und die Vizepräsidentin an der Verabschiedung der Präsidentin am Kammergericht, Monika Nöhre, teil, die am 1. September 2015 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde. Der Präsident nahm am Sommerfest der RAK Brandenburg am 4. September teil. Am 10. September nahm ein Vizepräsident am Sommerfest des Arbeitskreises Sozialdemokratischer Juristen teil.

Diese vielfältigen Veranstaltungen dienten dem Präsidenten und den weiteren Vorstandsmitgliedern vor allem dazu, die Themen der Berliner Anwaltschaft zu erörtern und voranzubringen.

Mit dem Staatssekretär für Justiz, Alexander Straßmeir, trafen sich der Präsident, die Vizepräsidenten und die Hauptgeschäftsführerin am 15. Juli 2015 zu einem ausführlichen Gespräch, bei dem es um die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte, die Umsetzung des Elektronischen Rechtsverkehrs in der Berliner Gerichtsbarkeit, um die Vorratsdatenspeicherung und um die Durchsetzbarkeit von anwaltlichen Kostenerstattungsansprüchen im Bereich des Sozialrechts ging. Der Präsident hat in Umsetzung des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11. März 2015 gebeten, in Berlin eine Möglichkeit einzurichten, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schriftsätze an Behörden und Gerichte in Berlin gegen Empfangsbekanntnis bis 24:00 Uhr an einer zentralen Stelle abgeben können. Der Staatssekretär hat mitgeteilt, dass dieser Bitte nicht nachgekommen werden könne, zumal angesichts der bestehenden Gerichtsbriefkästen ein Bedürfnis dafür aus Sicht der Justizverwaltung nicht bestehe.

Der Präsident hat sich mit Schreiben vom 16.12.2015 an die JVA Tegel deutlich gegen den Plan gewandt, die Besuchszeiten der Anwaltschaft bei den arbeitenden Inhaftierten ab 01.03.2016 grundsätzlich auf die Zeit zwischen 15:45 und 19:00 Uhr zu begrenzen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2016 an die JVA Moabit hat der Präsident dagegen protestiert, dass die JVA Moabit ab 01.02.2016 die Anwaltsschleuse aus personell-organisatorischen Gründen auf die Zeit zwischen 10:00 und 14:00 Uhr begrenzen will. In beiden Schreiben erläuterte der Präsident, dass die Pläne eine unverhältnismäßige Einschränkung der rechtsanwaltlichen Berufsausübung darstellten und dass eine solche Einschränkung nicht alleine aus fiskalischen Gründen vorgenommen werden dürfe. Das Präsidium plant – u.U. zusammen mit anderen Berliner Anwaltsorganisationen – weiter hiergegen vorzugehen.

Die Kontakte zum Berliner Anwaltsverein und zum DAV wurden regelmäßig gepflegt: Am DAV-Jahresauftakt am 13. Januar nahmen der Präsident und weitere Vorstandsmitglieder teil, eine Woche später besuchte der Präsident zusammen mit dem damaligen Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten eine Diskussionsveranstaltung des DAV über die Schiedsgerichtsbarkeit in TTIP und CETA. Am 66. Anwaltstag in Hamburg nahm der Präsident teil, der zusammen mit verschiedenen Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsführung auch den Herbstempfang und das traditionelle Berliner Anwaltsessen des BAV im Kempinski Hotel Bristol am 5./6. November besuchte. Am 17. November empfing der Kammerpräsident in den Räumen der RAK Berlin den neuen BAV-Vorsitzenden Uwe Freyschmidt, den die Mitgliederversammlung des BAV als Nachfolger von Ulrich Schellenberg gewählt hatte, zu einem sehr konstruktiven und angenehmen Meinungsaustausch.

Vom 12. bis 14. Februar 2015 nahm der Präsident an der 43. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien teil.

X. Interessenwahrnehmung in der Bundesrechtsanwaltskammer

1) Hauptversammlungen

Die 145. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer fand am 17. April 2015 in Osnabrück statt. Neben der Verabschiedung des Haushalts der BRAK gehörten die Problemfelder „Syndikusanwälte“ und „Elektronischer Rechtsverkehr“ zu den Schwerpunktthemen der Tagung. Diskutiert wurde die Einschätzung des BRAO-Ausschusses der BRAK zum noch nicht offiziellen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte.

Hinsichtlich der von der RAK Berlin an die BRAK pro Mitglied abzuführenden Beitragsbestandteile sind folgende Beschlüsse der Hauptversammlung gefasst worden:

- Entgegen der im vergangenen Jahr prognostizierten Reduzierung des Beitragsanteils für den Elektronischen Rechtsverkehr ist dieser auf 67 Euro pro Mitglied für 2016 festgesetzt worden (siehe hierzu Ausführungen zur Beitragserhöhung der RAK Berlin in der Antragsbroschüre).
- Der Beitragsanteil 2016 für die Öffentlichkeitsarbeit ist unverändert auf 2,50 Euro pro Mitglied festgesetzt worden.
- Der Beitrag für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft für das Jahr 2016 ist auf 4,00 Euro pro Mitglied festgesetzt und damit um einen Euro pro Mitglied erhöht worden.
- Der sonstige Beitrag an die BRAK für das Jahr 2016 ist unverändert auf 36,00 Euro pro Mitglied festgesetzt worden.

*erhöhter
beA-Beitrag
beschlossen*

*Schlichtungs-
stelle teurer*

*neues Präsidium
der BRAK*

Am 18. September tagte in Hamburg die 148. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese Versammlung stand ganz im Zeichen der turnusmäßig anstehenden Wahlen zum Präsidium der BRAK. Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer, Rechtsanwaltskammer Tübingen, seit 2007 einer der Vizepräsidenten der BRAK, löste Axel Filges nach 8 Jahren im Amt des Präsidenten ab.

Neben Ulrike Paul, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, wurden der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle, Dr. Thomas Remmers und der Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, Dr. Ulrich Wessels, als neue Vizepräsidenten gewählt, während Dr. Martin Abend, ehemaliger Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, wiedergewählt wurde.

Als Schatzmeister gewählt wurde der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Michael Then.

Zwischen der Frühjahrs- und Herbstversammlung und danach fanden weitere Versammlungen, so genannte Präsidentenkonferenzen, in Berlin statt.

2) Tagung der Gebührenreferenten

Zweimal im Jahr tagen die Gebührenreferenten der einzelnen Rechtsanwaltskammern, um aktuelle Fragen des Rechtsanwaltsvergütungsrechts zu diskutieren und Erfahrungen und Probleme aus der Gutachterpraxis der Rechtsanwaltskammern zu erörtern.

Die 70. Gebührenreferententagung fand am 21. März 2015 in Leipzig statt. Im Mittelpunkt der Tagung stand das Thema „Vergütungsvereinbarungen“. Die Tagung befasste sich – auch in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK – mit Nachbesserungsvorschlägen zum 2. KostRMoG, insbesondere mit Überlegungen zur Nachbesserung der Nr. 1010 VV RVG sowie der Schaffung neuer Gebührentatbestände für die Streitverkündung und das Güterichterverfahren.

RVG im Visier

Am 26. September 2015 tagte die 71. Gebührenreferententagung in Potsdam. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Referenten das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion. Änderungsbedarf wurde insbesondere bei der durch das 2. KostRMoG neu eingeführten Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG festgestellt, da diese nach Auffassung der Gebührenreferenten so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis regelmäßig nicht anfällt. Die Gebührenreferenten haben sich daher für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments ausgesprochen.

Zur Diskussion stand auch die „Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren“. Gerade in Berlin, aber auch in anderen Kammerbezirken, sind die Jobcenter teilweise dazu übergegangen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten hat. Eine von der Rechtsanwaltskammer Berlin dazu durchgeführte Umfrage unter den Sozialrechtlern hat ergeben, dass vornehmlich das Jobcenter Friedrichshain-Kreuzberg Aufrechnungen erklärt.

XI. Ausbildung

1) Juristenausbildung

höhere Honorar-Sätze

Für die insgesamt 716 Referendarinnen und Referendare aus vier Einstellungskampagnen des Kammergerichts wurden 21 Einführungslehrgänge in die Anwaltsstation sowie insgesamt 43 Arbeitsgemeinschaften organisiert, wobei die Organisation der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin oblag. Der inhaltlichen Ausgestaltung der Einführungslehrgänge, Arbeitsgemeinschaften und Anwaltsklausuren haben sich im Berichtsjahr insgesamt 192 engagierte anwaltliche Dozentinnen und Dozenten angenommen. Ausweislich der durch die Kammer vorgenommenen Evaluierung jedes Ausbildungsabschnitts besteht weit überwiegend eine hohe Zufriedenheit der Referendare mit dem Inhalt der Ausbildung und der Stoffvermittlung. Als Zeichen der Anerkennung dieses Engagements sind auf Betreiben der Präsidentin des Kammergerichts mit Unterstützung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin zum 1. Juli 2015 die Honorarsätze u.a. für die Unterrichtsstunden von 76,50 € für eine Doppelstunde auf 88,00 € – erstmals seit 1994 – angehoben worden.

Die Beauftragten des Kammervorstandes für die Juristenausbildung, Johanna Eyser und Kati Kunze, standen 2015 im intensiven Austausch mit dem Kammergericht, um Einfluss auf die Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 31.03.2015 zu nehmen. Das BSG hatte entschieden, dass das ausbildende Bundesland als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die Sozialversicherungsbeiträge auch auf Zusatzvergütungen für die Referendare durch die anwaltlichen Ausbilder zahlen müsse, soweit nicht ein weiterer Arbeitsvertrag und damit eine Nebentätigkeit vorliege. Die Beauftragten für die Juristenausbildung setzten sich für vertragliche Regelungen zwischen dem Land Berlin und den Referendaren ein, die faktisch nicht zum Ausschluss der Möglichkeit eines Nebenverdienstes durch die Referendarinnen und Referendare führen. Das Problem ist noch nicht gelöst, die Anstrengungen werden 2016 fortgesetzt.

2) Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

a) Ausbildungszahlen

hohe Abbrecherquote

Im Vergleich zum Vorjahr (Zahlen jeweils in Klammern) wurden 2015 mit 341 (372) Ausbildungsverhältnissen deutlich weniger Verträge abgeschlossen als im Vorjahr. Vorzeitig gelöst wurden 150 (131) Ausbildungsverhältnisse, so dass zum Jahresende 2015 bereinigt 191 (241) neue Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis standen. Hierbei ist jedoch

zu berücksichtigten, dass im Vorjahr 41 Teilnehmer eines außerbetrieblichen Modellprojekts des JobCenters Berlin Friedrichshain-Kreuzberg enthalten waren, die die Statistik aufgebessert hatten.

b) Ausbildungsförderung

Bedingt durch die demografische Entwicklung gibt es branchenübergreifend weiterhin mehr unbesetzte Stellen als unversorgte Bewerberinnen und Bewerber. Seit Jahren nimmt auch die Zahl der „klassischen“ Azubis der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten in Berlin ab. Anders als im Handwerk wird es schwierig sein, aus den Reihen der Flüchtlinge geeignete ReNo-Azubis zu gewinnen, da neben guten Sprachkenntnissen ein hohes Qualifizierungsniveau und auch kulturelle Integration erforderlich ist, um die Ausbildung erfolgreich zu beenden. Inzwischen hat ein regelrechter Wettbewerb um geeignete Bewerberinnen und Bewerber begonnen, beispielsweise in Schulveranstaltungen oder auf Ausbildungsmessen. Gerade auf den Messen ist ein Überbietungswettbewerb großer Firmen oder Branchen zu erkennen: In die Stände wurde – auch seitens der Rechtsanwaltskammer – kräftig investiert, um die Attraktivität der beworbenen Berufe in professioneller Weise unter Verwendung modernster Werbeträger und dem Einsatz von qualifizierten Personal darzustellen.

Messeauftritt

Dementsprechend hat die Rechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Notarkammer ihre Präsenz an Ausbildungsmessen erhöht und war an vier Tagen – am 10./11.06. sowie am 29./30.09.2015 – auf der Messe „vocatum“ vertreten. Dabei kam ein professioneller Messestand der Rechtsanwaltskammer zum Einsatz, der vor zwei Jahren hergestellt wurde. Werbematerialien unter dem Slogan „Dein gutes Recht“ wurden gut angenommen und mündeten in etwa 180 Beratungsgesprächen.

Auf der neuen Internetseite der Rechtsanwaltskammer ist der Ausbildung ein höherer Stellenwert eingeräumt worden; ein eigener Bereich im Hauptmenü bietet vielfältige Informationen. Hierzu gehört auch ein Werbefilm für Azubis.

Das Ziel muss die Steigerung der Ausbildungszahlen im klassischen dualen System bleiben, weil dadurch ein beiderseitiger Gewinn für Schulabgänger und die Anwaltschaft geschaffen wird. Hierzu wird auch ein Augenmerk auf die Senkung der Abbrecherquote liegen müssen. Auf unserer Internetseite haben wir Informationen zur Aus- und Fortbildung eingestellt und eine Lehrstellenbörse eröffnet. Jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt sollte prüfen, ob die Einstellung von Azubis eine personelle Bereicherung für die eigene Kanzlei und eine Weiterentwicklung als Anwaltspersönlichkeit bedeuten kann. Dies gilt insbesondere auch für Notariatskanzleien. Die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer beantwortet gerne Ihre weiteren Fragen.

c) Prüfungsergebnisse

Die von der Rechtsanwaltskammer Berlin abgenommenen Prüfungen hatten folgende Ergebnisse (Vorjahreszahlen für 2014 in Klammern):

1. Zwischenprüfung

An den beiden Zwischenprüfungen nahmen 166 (184) Auszubildende und 83 (70) Umschüler teil.

2. Abschlussprüfung 2015/I

Der ersten Abschlussprüfung haben sich insgesamt 77 (73) Auszubildende unterzogen und konnten mit folgenden Ergebnissen die Ausbildung beenden:

sehr gut	10	(3)	=	12,99 %
gut	25	(26)	=	32,47 %

befriedigend	30	(24)	=	38,96 %
ausreichend	6	(9)	=	7,79 %
nicht bestanden	6	(11)	=	7,79 %

30 (38) Prüfungsteilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

sehr gut	1	(2)	=	3,33 %
gut	7	(8)	=	23,33 %
befriedigend	11	(15)	=	36,67 %
ausreichend	2	(5)	=	6,67 %
nicht bestanden	9	(8)	=	30,00 %

Damit beträgt die Gesamtdurchfallquote 14,02 % (17,12 %)

3. Abschlussprüfung 2015/II

An der zweiten Prüfung haben 122 (127) Auszubildende mit folgenden Ergebnissen teilgenommen:

sehr gut	2	(4)	=	1,64 %
gut	33	(42)	=	27,05 %
befriedigend	50	(49)	=	40,98 %
ausreichend	13	(15)	=	10,65 %
nicht bestanden	24	(17)	=	19,68 %

41 (16) Teilnehmer von privaten Bildungsträgern erzielten folgende Ergebnisse:

sehr gut	3	(0)	=	7,32 %
gut	8	(8)	=	19,51 %
befriedigend	14	(6)	=	34,15 %
ausreichend	6	(1)	=	14,64 %
nicht bestanden	10	(1)	=	24,38 %

Die Gesamtdurchfallquote betrug insgesamt 20,86 % (12,59 %).

4. Rechtsfachwirtprüfung

Als zusätzliche Qualifizierung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten bietet sich die Fortbildung zum Rechtsfachwirt an. Hierzu ist im Regelfall nach der Berufsabschlussprüfung der Nachweis von mindestens zwei Jahren fachlicher Tätigkeit erforderlich. In Berlin bietet die Beuth-Hochschule und die „Bundesvereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellten e.V.“ entsprechende Fernstudiumslehrgänge über 1 1/2 Jahre an. Die Prüfungen erfolgen durch die Rechtsanwaltskammer Berlin, wobei ein Großteil der Teilnehmer nicht in Berlin ansässig ist.

Der Rechtsfachwirtprüfung haben sich insgesamt 98 (91) Kandidatinnen und Kandidaten unterzogen:

bestanden	65	(66)	=	66,33 %
nicht bestanden	33	(25)	=	33,67 %

d) Berufsbildungsausschuss

Der **Berufsbildungsausschuss** wurde im letzten Jahr turnusgemäß von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen neu besetzt (vgl. unten Seite 45). In der konstituierenden Sitzung vom 23.11.2015 wurde Rechtsanwalt Wolfgang Daniels gewählt, der sich gegen einen weiteren Kandidaten aus dem Kreis der Arbeitgeber durchsetzte. Zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Rechtsfachwirtin Dorothee Dralle bestimmt.

Wegen der zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Novellierung der bundeseinheitlichen ReNoPat-Ausbildungsverordnung und des Ausbildungsrahmenplans muss auch die Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin weitgehend überarbeitet werden. In der betrieblichen Ausbildung soll in Zukunft mehr Wert auf die Mandantenbetreuung gelegt und auch die Entwicklungen im elektronischen Rechtsverkehr stärker als bisher vermittelt werden. In der Berufsschule erfolgt der Unterricht nun nicht mehr nach Fächern, sondern in Lernfeldern. Der Berufsbildungsausschuss arbeitet bereits seit einigen Monaten intensiv am Entwurf einer neuen Prüfungsordnung und hat am 23.11.2015 einzelne Zwischenergebnisse der von ihm dafür gebildeten Arbeitsgruppe erörtert. Aus Sicht des Vorstandes sollen in Umsetzung der neuen ReNoPat-Ausbildungsverordnung sowohl die Attraktivität des Fachangestelltenberufes erhöht wie auch die Qualität der Ausbildung im anwaltlichen und im notariellen Bereich erheblich gesteigert und gleichzeitig die Anzahl der Ausbildungskanzleien erhöht oder zumindest beibehalten werden.

Prüfungsordnung

e) Sonstiges

Auf Initiative des Beauftragten des Vorstandes für das Berufsausbildungswesen, Rechtsanwalt *André Feske*, wurden beginnend ab dem Ausbildungsjahr 2016 neue Berichtshefte, die auch einige praktische Informationen und Hinweise für die Auszubildenden enthalten und so den Start in die betriebliche Ausbildung erleichtern sollen, angeschafft.

*neue
Berichtshefte*

Auf einem von der Berufsschule am 12.11.2015 veranstalteten, gut besuchten Ausbilderabend hat ein befruchtender Dialog zur aktuellen Situation an der Hans-Litten-Schule stattgefunden. Dabei wurde von ersten Erfahrungen mit dem Lernfeldunterricht berichtet; nach ersten Widerständen sei man mit den Schülerinnen und Schülern auf einem guten Weg.

Das OSZ Recht hat am 20. Februar 2015 mit einem feierlichen Festakt seine Umbenennung in „Hans-Litten-Schule“ vollendet, die hinsichtlich des Namensvorschlags von Studiendirektor Werner Zock initiiert war. Geehrt wird damit der Berliner Rechtsanwalt Hans Litten, in der Spätphase der „Weimarer Republik“ ein unerschrockener Kämpfer für Opfer von SA-Kommandos als Nebenkläger und ein Verteidiger von angeklagten politisch aktiven Arbeitern, der durch Gefangenschaft und Folter schließlich vom NS-Regime in den Selbstmord getrieben wurde.

Am 05.11.2015 fand eine Gesprächsrunde mit Vertretern des Projektes „Ausbildungsstart Plus“ der Handwerkskammer Berlin zum Thema geförderter Einstiegsqualifizierungen statt.

Der **Schlichtungsausschuss** musste 2015 nicht tätig werden.

XII. Internationale Kontakte

1) Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern (FBE)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied im Verband der Europäischen Rechtsanwaltskammern, der sich zum Ziel gesetzt hat, den Austausch der Rechtsanwaltskammern untereinander sowie die Interessenvertretung bei den europäischen Institutionen zu fördern. Im Berichtsjahr hat der Beauftragte des Vorstands für die FBE vom 14. bis 16.

Mai 2015 am Generalkongress teilgenommen, der in Bilbao stattgefunden hat und u.a. sich mit Fragen der außergerichtlichen Streitbeilegung im europäischen Rechtsraum befasste.

Das FBE-Zwischentreffen fand vom 8.-11. Oktober in Krakau statt. Zentrales Thema dieser Tagung war die Frage der Haftung von Rechtsanwälten, die in mehreren EU-Ländern ihre Tätigkeit ausüben.

2) Union International des Avocats (UIA)

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ist Mitglied in der Union International des Avocats (UIA). Die UIA ist ein Zusammenschluss von mehr als 200 Rechtsanwaltskammern und Anwaltsorganisationen aus über 110 Ländern der Welt. Der 59. Jahreskongress, an dem die Beauftragte des Vorstandes für die UIA teilnahm, fand vom 28. Oktober bis zum 2. November 2015 in Valencia statt.

3) Kooperationsvertrag mit der Rechtsanwaltskammer Paris

Vom 25.-26. März hat eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der Kammern in Paris stattgefunden. Federführend organisiert durch das Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue wurde von Seiten der Rechtsanwaltskammer Berlin den französischen Kolleginnen und Kollegen durch die Vizepräsidentin des Amtsgerichts Tempelhof/Kreuzberg Christiane Abel und den Vorsitzenden Richter am KG Prof. Dr. Ernst das beschleunigte Familienverfahren aus zwei unterschiedlichen Instanzen vorgestellt. Die Rechtsanwaltskammer Paris hat als zweiten Teil der Fortbildungsveranstaltung die Darstellung eines deutsch-französischen Erbrechtsfalls unter Berücksichtigung des Steuerrechts beigetragen.

Das Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek hat die Kammer bei den Feierlichkeiten anlässlich der Eröffnung des Justizjahres in Paris am 11. Dezember 2015 vertreten.

4) Austausch mit polnischen Rechtsberaterkammern

In Umsetzung der 2014 beschlossenen Intensivierung des Kontaktes mit polnischen Rechtsanwaltskammern hat die Rechtsanwaltskammer Berlin sich an der Ausrichtung des 11. Deutsch-Polnischen Jura-Forums vom 20.-22. November 2015 in Breslau beteiligt. Das Forum, das gemeinsam von der Rechtsanwaltskammer Sachsen, der Rechtsanwaltskammer Berlin, der Rechtsberaterkammer Breslau sowie fünf weiteren regionalen polnischen Kammern und der polnischen nationalen Rechtsberaterkammer veranstaltet wurde, dient neben dem Austausch zu fachlichen und berufsrechtlichen Themen auch dem persönlichen Austausch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus Polen und Deutschland. Die Polen-Beauftragten des Vorstandes, Marc Daniel Wesser und Kati Kunze, haben an dem Forum teilgenommen, Marc Daniel Wesser auch als Referent. Anlässlich des Zwischentreffens der FBE vom 8.-11. Oktober 2015 in Krakau konnten die Beauftragten des Vorstandes neben der Intensivierung des Austauschs mit der Rechtsberaterkammer Posen auch mit Vertretern der Rechtsberaterkammern Warschau und Breslau erste Gespräche über weitere Möglichkeiten eines zukünftigen berufsrechtlichen Austauschs führen.

5) 23. Deutsch-Israelische Jahrestagung

In der Woche vom 19.-25.10.2015 fand in Berlin die 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung mit einem hochinteressanten Programm statt. Zu ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten wurden teils rechtsvergleichende Vorträge und Diskussionen angeboten, so auch über den Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft in Israel und in Deutschland. Die Rechtsanwaltskammer unterstützte die Jahrestagung finanziell beim Begrüßungsabend. Präsident Dr. Mollnau hielt an diesem Abend ein Grußwort.

6) Besuch bei der RAK Istanbul

Die Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann sowie die Vorstandesmitglieder Biling İsparta und Nezih Ülkekel reisten zur Aufnahme von Kooperationsverhandlungen am 21. Oktober nach Istanbul und wurden dort vom Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Istanbul in den Räumen der Kammer empfangen. Ziel der geplanten Kooperation ist es, den Austausch praktischer, berufspolitischer und berufsrechtlicher Erfahrungen unter den Kollegen sowie die wechselseitige Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Referendaren und die Vermittlung von Referendarausbildungsplätzen zu fördern.

XIII. Menschenrechte

1) Tag des bedrohten Anwalts 2015

Philippinen

In mehreren europäischen Städten haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte am Tag des bedrohten Anwalts 2015 an Protestkundgebungen vor Botschaften oder Konsulaten der Republik Philippinen teilgenommen. Nach Angaben der Ausrichter der Kundgebungen, verschiedener europäischer Anwaltsorganisationen, sind seit 2001 auf den Philippinen 41 Anwältinnen und Anwälte getötet worden, weil sie die Rechte der Ärmsten verteidigt oder sich mit Menschenrechtsverletzungen befasst haben. Zahlreiche Kollegen seien auch bedroht oder eingeschüchtert worden. Die RAK Berlin hat die Kundgebungen unterstützt.

In Berlin protestierten einige Kolleginnen und Kollegen am 23.01.2015 in Roben vor der philippinischen Botschaft in der Uhlandstraße, unter ihnen Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau und der damalige Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte Bernd Häusler.

2) Mordanschlag auf den Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir

Türkei

Am 28. November 2015 ist in der südosttürkischen Stadt Diyarbakir der Vorsitzende der Rechtsanwaltskammer von Diyarbakir, Tahir Elçi, auf offener Straße erschossen worden.

Marc Daniel Wesser, im März 2015 vom Präsidium zum Vizepräsidenten und Menschenrechtsbeauftragten gewählt, erklärte dazu: „Die Repression des türkischen Staates gegen Rechtsanwaltskollegen nimmt von Jahr zu Jahr zu. Einer der Höhepunkte war die Verhaftung nahezu des gesamten Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Istanbul, nachdem sich dieser für die Wahrung der prozessualen Rechte von Angeklagten in einem Massenverfahren eingesetzt hatte.

Gegen Tahir Elçi hatte es in der Vergangenheit bereits Morddrohungen gegeben. Trotzdem ist es dem türkischen Staat nicht gelungen, das Leben von Tahir Elçi zu schützen. Dies spielt all jenen in die Hände, die den Rechtsstaat schwächen und die Meinungsfreiheit in der Türkei beschneiden wollen.

Bundesregierung und Europäische Union sind aufgefordert, die türkische Regierung bei den bevorstehenden Verhandlungen mit der Türkei eindringlich an ihre Verpflichtungen gemäß der ‚UN-Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte‘ zu erinnern. Die Türkei muss endlich wieder sicherstellen, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Türkei ihre beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung und Verfolgung wahrnehmen können.

Die türkische Anwaltschaft verdient in ihrem Ringen um den Rechtsstaat unseren Respekt und unsere volle Unterstützung.“

3) Demonstration zum internationalen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2015

Vor der Botschaft der Türkei in der Tiergartenstraße haben am 10. Dezember 2015 Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen den tödlichen Anschlag auf ihren türkischen Kollegen Tahir Elçi demonstriert. Der 10. Dezember, an dem alljährlich an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen erinnert wird, war hierfür der richtige Tag. Die Demonstranten verlangten, dass die türkische Anwaltschaft ihre Aufgabe in Zukunft ungehindert wahrnehmen kann. Zu der Demonstration hatten mehrere Anwaltsorganisationen aufgerufen, darunter die Rechtsanwaltskammer Berlin. Verschiedene Vorstandsmitglieder der RAK Berlin nahmen teil.

4) Avukat Muharrem Erbey zu Gast

Am 15. Dezember 2015 hat der bekannte kurdische Rechtsanwalt und Schriftsteller Muharrem Erbey auf Einladung des Präsidiums die Rechtsanwaltskammer Berlin besucht. An dem knapp zweistündigen Meinungsaustausch nahmen neben dem Präsidenten Dr. Marcus Mollnau auch der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte Marc Daniel Wesser und dessen Vorgänger in dieser Funktion, Bernd Häusler, teil. Avukat Erbey schilderte in dem Gespräch in Berlin, dass massive Behinderungen der Arbeitsmöglichkeiten von Rechtsanwälten im Südosten der Türkei an der Tagesordnung seien. Immer wieder würden Anwälte mit fadenscheinigen Begründungen verhaftet.

Avukat Erbey selbst saß über vier Jahre in Untersuchungshaft, bis er schließlich im April 2014 ohne Anklage wieder freigelassen wurde. Ihm war während der Haft im Jahr 2012 der Ludovic-Trarieux-Preis, der Menschenrechtspreis der europäischen Rechtsanwälte, verliehen worden. Die Rechtsanwaltskammer Berlin hatte die Preisverleihung im November 2012 unter Beteiligung der damaligen Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger ausgerichtet.

In diesem Sinne versicherte Kammerpräsident Dr. Mollnau am Ende des Zusammentreffens Herrn Avukat Erbey stellvertretend für die gesamte türkische Anwaltschaft die Unterstützung der Berliner Kammer.

5) Tätigkeit des Beauftragten für das Europäische Menschenrechtsinstitut der Rechtsanwaltschaft (Institut des Droits de l'Homme des Avocats Européens; IDHAE)

RAK Athen

Bernd Häusler, IDHAE-Beauftragter der RAK Berlin, besuchte am 20. März 2015 die Generalversammlung des IDHAE in Paris, auf der zwei Vertreter der RAK Athen den Beitritt der Athener Kammer erklärten. Auf der Verwaltungsratssitzung am 12. Juni in Amsterdam wurde Bernd Häusler zum stellvertretenden Vorsitzenden des IDHAE gewählt. Die Jury des IDHAE hat in Amsterdam den Ludovic-Trarieux-Preis 2015 an den arabischen Kollegen Walikd Abu al-Khair vergeben, der u.a. Vertreter der politischen Opposition vertreten hatte und im Sommer 2014 zu 15 Jahren Freiheitsstrafe wegen Untergrabung der Staatsautorität, Verletzung des öffentlichen Anstandsgefühls und Beleidigung der Justiz verurteilt worden war. Der Ludovic-Trarieux-Preis 2015 wurde am 27. November in Genf verliehen.

XIV. Berufspolitische Veranstaltungen

1) Schatzmeisterkonferenz

Am 6. November 2015 fand unter Leitung des Schatzmeisters der RAK Berlin, Michael Plassmann, die 6. Schatzmeisterkonferenz statt. Insgesamt 20 Schatzmeisterinnen und Schatzmeister der regionalen Rechtsanwaltskammern haben am jährlichen Erfahrungs-

austausch in Berlin teilgenommen. Die Schatzmeister befassten sich auf der Tagung schwerpunktmäßig mit Fragen zum Gebühren- und Beitragsrecht einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, ausgelöst durch die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte (siehe oben unter III., Seite 11).

2) Runder Tisch

Am 7.10.2015 fand die 3. Veranstaltung der vom Präsidenten des Landgerichts Dr. Pickel und Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek vor drei Jahren initiierten Diskussionsreihe "Runder Tisch Arzthaftungsrecht" im Kammergericht statt. Thema war "Die Rolle der Sachverständigen, insbesondere die Abgrenzung der Sachverständigenfragen zu Rechtsfragen". Die Veranstaltung fand regen Zuspruch: Etwa 60 Ärztinnen und Ärzte, 40 Anwältinnen und Anwälte sowie über 10 Richterinnen und Richter hatten sich angemeldet. Auf das Podium geladen waren Ri'in KG Dr. Christiane Simmler, für die Sachverständigen sprach der Zahnarzt Dr. Peter Nachtweh, für die Anwaltschaft Norman Langhoff, LL.M. (Staffordshire). Es ist geplant, die Reihe fortzusetzen.

XV. Fortbildung

Im Rahmen der Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) hat sich die Zahl der Fortbildungsveranstaltungen von 78 auf 102 und die absolute Teilnehmerzahl von 3.428 auf 5.562 im Jahr 2015 erhöht. Daraus ergibt sich, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl von 44 auf 55 Teilnehmer gewachsen ist. Die Zahl der Teilnehmer aus Berlin konnte zum Vorjahr um fast ein Drittel gesteigert werden. Die Mitglieder der RAK Berlin erhalten bei den Kooperationsveranstaltungen den erheblichen durchschnittlichen Gebührenerlass von 54%: Die Teilnahmegebühren liegen für die Berliner Kolleginnen und Kollegen bei 130,00 € für 5 Zeitstunden, 245,00 € für 10 Zeitstunden und 295,00 € für 15 Zeitstunden. Der Erfolg der Kooperation zeigt sich auch an der hohen Zufriedenheit der Teilnehmer mit den Veranstaltungen, wie sie sich aus der anschließenden Befragung ergibt: 98% der Berliner Teilnehmerinnen und Teilnehmer wollen auch in Zukunft die Kooperationsveranstaltungen besuchen. Die Veranstaltungen auf allen Fachanwaltsgebieten – mit Ausnahme des Agrarrechts – richten sich auch an Kolleginnen und Kollegen ohne Fachanwaltstitel.

*erfolgreiche
Kooperation mit
dem DAI*

Zudem startete im Oktober 2015 die Kooperation der Rechtsanwaltskammer Berlin mit dem DAI hinsichtlich der Online-Kurse, die ebenfalls zu einem Gebührenerlass für die Berliner Kammermitglieder führt. Insgesamt wurden im Rahmen der Kooperation 17 Online-Kurse angeboten, die insgesamt 791 Teilnehmer buchten.

Am 04.06.2015 war die RAK Mitveranstalterin einer Fortbildungsveranstaltung über die Haftung und Haftungsvermeidung bei interprofessioneller Zusammenarbeit und über die Partnerschaftsgesellschaft mbB, die bei der Wirtschaftsprüferkammer angeboten wurde.

Daneben hat die RAK Berlin weiterhin eigene Fortbildungsveranstaltungen angeboten. Im Januar 2015 erläuterte der Geschäftsführer der dotBERLIN GmbH & Co. KG, welche Voraussetzungen für die Registrierung einer Website der Kanzlei mit der Endung *.berlin* (statt *.de* oder *.com*) erfüllt werden müssen und welche Werbemöglichkeiten im Internet damit verbunden sind. Die Veranstaltung zur Zusammenarbeit mit den Rechtsschutzversicherungen und das zweiteilige Seminar über die steuerlichen Belange einer Kanzlei wurden wieder kostenfrei angeboten. Anfang September lief erneut die Veranstaltung zum Kanzleimarketing.

XVI. Öffentlichkeitsarbeit

1) TTIP, CETA und TISA

Die Auswirkungen der geplanten Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA auf den Rechtsstaat und auf die Demokratie war das Thema einer Fachtagung am 11.04.2015 in der Landesvertretung Baden-Württemberg, veranstaltet vom Bundesfachausschuss Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Ver.di., Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V., Neue Richtervereinigung e.V. und von der Rechtsanwaltskammer Berlin.

2) Aufrechnungen durch die Jobcenter

taz am 27.07.2015 Die Rechtsanwaltskammer hat sich auf verschiedenen Wegen für die Kolleginnen und Kollegen eingesetzt, die ihre Vergütungsansprüche gegenüber den Jobcentern wegen deren Aufrechnung gegen Ansprüche gegen die Mandanten nicht durchsetzen konnten. Der Präsident hat gegenüber der taz vom 27.07.2015 deutlich gemacht, dass sich die RAK Berlin dafür einsetze, die gesetzlichen Regelungen zu ändern und ein Aufrechnungsverbot zu verankern, da es nach der bisherigen Rechtslage für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte immer schwerer werde, den sozial Schwachen einen wirkungsvollen Zugang zum Recht zu gewährleisten.

3) Gegen Totalüberwachung

dpa am 30.05.2015 Der Vorstand hat sich 2015 wiederholt mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten befasst (s.o. unter **IV**). Nachdem das Bundeskabinett am 27. Mai 2015 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beschlossen hatte, fand am 30. Mai vor dem Bundeskanzleramt eine Demonstration der Hamburger „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ mit etwa 300 Teilnehmern statt, die der Vorstand unterstützt hat und über die in den Medien berichtet wurde (Legal Tribune Online am 12.05.2015; dpa, Süddeutsche Zeitung und Focus Online u.a. am 30.05.2015). Dr. Burkhard Hirsch (Vizepräsident des Deutschen Bundestages a.D.), Peter Schaar (Bundesdatenschutzbeauftragter a.D.), Hans-Christian Ströbele (MdB) sowie Kammerpräsident RA Dr. Marcus Mollnau wandten sich vor dem Bundeskanzleramt mit deutlichen Worten gegen die anlasslose Datenspeicherung, die die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung erneut plante. Dr. Mollnau forderte den Gesetzgeber auf, die Berufsgeheimnisträger ebenso wie die sozialen Dienste und die Suchtberatungsstellen schon von der Speicherpflicht auszunehmen und nicht erst die Verwertung der Daten zu verbieten.

netzpolitik.org am 15.09.2015 Auf Initiative der RAK Berlin appellierten zwölf Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen am 14.09.2015 in einer gemeinsamen Erklärung (s.u.) an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten nicht zuzustimmen. Im Netz (u.a. am 15.09.2015 auf www.netzpolitik.org) wurde vielfach über diese Initiative berichtet. Das Gesetz wurde dennoch vom Bundestag am 16.10.2015 verabschiedet und ist am 18.12.2015 in Kraft getreten, da auch die an den Bundespräsidenten gerichtete Bitte des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, das Gesetz nicht auszufertigen, nicht fruchtete. Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz ist nach uns vorliegenden Informationen bereits eingelegt. Präsident Dr. Marcus Mollnau wies in seinem Grußwort im ersten digitalen Kammerton darauf hin, dass sein Vertrauen nun dem Bundesverfassungsgericht gelte.



Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen fordern: Keine Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten von Berufsheimnisträgern!

Die unterzeichnenden Berufskammern und berufsständischen Vereinigungen vertreten die Interessen von mehr als 75.000 Berliner Berufsträgerinnen und Berufsträgern. So unterschiedlich die Berufe unserer Mitglieder auch sind – allen gemeinsam ist, dass sie Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch sind. Danach ist es verboten, Geheimnisse, die im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurden, zu offenbaren. Diese strafbewehrte Verpflichtung besteht zum Schutz des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zu unseren PatientInnen und MandantInnen.

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ sieht jedoch vor, dass auch die Verkehrs- sowie Standortdaten unserer Mitglieder gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll dann, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 Strafprozessordnung besteht, ausgeschlossen sein.

Wir appellieren an Sie:

- **Stimmen Sie dem Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten“ nicht zu.**
- **Verhindern Sie insbesondere die geplante Speicherung der Verkehrs- sowie Standortdaten aller Berufsheimnisträger.**

Unabhängig von einer Verwertung stellt bereits die Speicherung der Daten eine nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Berufsheimnisses und damit des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses dar. Die Speicherung der Daten ermöglicht z.B. die Erstellung aussagekräftiger individueller Persönlichkeits- und Bewegungsprofile und die Aufdeckung von Entscheidungsabläufen. Ob, wann oder

wie lange jemand z.B. mit einem Arzt, Apotheker, Rechtsanwalt oder Steuerberater Kontakt aufgenommen oder sich in dessen Praxis aufgehalten hat, unterliegt bereits dem Berufsgeheimnis und muss ohne jede Ausnahme vertraulich bleiben. Zudem entsteht bereits durch das Bewusstsein über eine Speicherung der Kontaktaufnahme das Gefühl von staatlicher Überwachung und Kontrolle, das dazu führen kann, dass der oder die Betroffene eine Kontaktaufnahme unterlässt. Der freie, ungehinderte und vertrauliche Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung sowie Vertretung muss jedoch uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die Gewährleistung eines ungestörten und vor staatlicher Kontrolle geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsgeheimnistägern und ihren PatientInnen und MandantInnen ist essentiell für ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine funktionierende Rechtspflege.

Der aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend gebotene Schutz der Berufsgeheimnistäger kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Daten aller Berufsgeheimnistäger nicht von der Speicherpflicht erfasst werden. Die Behauptung, eine Ausnahme von der Speicherung sei nicht möglich, ist falsch! Denn der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Daten von Einrichtungen und Personen, die telefonische Beratungen in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht gespeichert werden dürfen. Dafür wird bei den zur Datenspeicherung verpflichteten Telekommunikationsanbietern eine Liste geführt, aus der sich die von der Speicherpflicht ausgenommenen Einrichtungen und Personen ergeben.

Dass es technisch möglich ist, definierte Anschlüsse besonders zu behandeln, ergibt sich auch aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG). Nach § 5 PTSG sind die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, in Krisenfällen den Betrieb von Anschlüssen und Verbindungswegen der dort genannten Telekommunikationsbevorrechtigten vorrangig sicherzustellen. Dazu gehören u.a. Aufgabenträger im Gesundheitswesen, z.B. Apotheken und Arztpraxen.

Alle Kammern der Berufsgeheimnistäger führen ständig aktualisierte elektronische Verzeichnisse, aus denen sich die Zugehörigkeit zum Beruf und die jeweiligen Kommunikationsdaten ergeben. Diese Verzeichnisse können problemlos genutzt werden, um für alle Berufsgeheimnistäger eine Erhebung der Daten auszuschließen.

Bitte bedenken Sie: Auch der Europäische Gerichtshof hat in einer Vorratsdatenspeicherung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesehen, wenn sie keine Ausnahme von der Speicherpflicht für Personen vorsieht, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliegen (EuGH, Urteil v. 08.04.2014, NJW 2014, 2169).

Berlin, 02. September 2015

Dr. Schmiedel Präsident Zahnärztekammer Berlin	Krenz Präsident Psychotherapeutenkammer Berlin	Dr. jur. Mollnau Präsident Rechtsanwaltskammer Berlin
RAuN Schellenberg Vorsitzender Berliner Anwaltsverein	Dr. med. Günther Jonitz Präsident Ärztekammer Berlin	StB Carsten Butenschön Präsident Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg
WPin/StBin Katrin Fischer Landespräsidentin der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin	RA Martin Rubbert 1. Vorsitzender Berliner Strafverteidigervereinigung	Dr. Heidemarie Ratsch Präsidentin Tierärztekammer Berlin
Dr. Christian Belgardt Präsident Apothekerkammer Berlin	Dr. Rainer Bienfait Vorsitzender Berliner Apothekerverein	RA/StB/WP Kleemann Präsident Steuerberaterkammer Berlin

4) Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat zusammen mit dem Berliner Anwaltsverein Anfang Dezember 2015 die in Berlin zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu aufgerufen, sich ab 2016 ehrenamtlich als Vormünder für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen, da es zu diesem Zeitpunkt in Berlin etwa 4.000 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge gab, die zu einem großen Teil einen Vormund benötigen, und sich eine weitere Erhöhung abzeichnete. Der Bedarf an ehrenamtlichen Vormündern war entstanden, da die Amtsvormünder, denen nach dem Gesetz maximal 50 Mündel zugewiesen werden dürfen, überlastet sind. Die Vormünder haben u.a. die Aufgabe, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen und so die Suche nach einer Unterkunft zu ermöglichen, in Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge einzuwilligen sowie einen Antrag auf Aufnahme in die Schule und Anträge nach dem Asylbewerbergesetz zu stellen.

*ehrenamtliche
Vormundschaft*

Allerdings stellte sich im Dezember heraus, dass es der Berliner Verwaltung nicht gelang, ein geordnetes und koordiniertes Verfahren zur Vormundbestellung zu organisieren, so dass sich der Präsident direkt an die Präsidenten der Familiengerichte wandte. Nach einem Schreiben des Kammerpräsidenten Dr. Mollnau haben die Familiengerichte ab Ende Januar 2016 die Aufgabe übernommen, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf der Liste der RAK auf die verschiedenen Gerichte aufzuteilen und so das Verfahren auf Bestellung der ehrenamtlichen Vormünder in Gang zu bringen. Die RAK hat daraufhin Mitte Februar 2016 eine erste Fortbildungsveranstaltung für die ehrenamtlichen Vormünder angeboten. Allen Kolleginnen und Kollegen, die sich für die Bestellung als ehrenamtliche Vormünder zur Verfügung gestellt haben, gilt großer Dank und Anerkennung.

5) Presseinformationen

Mit Presseinformation vom 28. Mai 2015 forderte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin seine Kammermitglieder dazu auf, sich an der Demonstration der Initiative „Rechtsanwälte gegen Totalüberwachung“ anlässlich des zweiten Jahrestages der Enthüllungen von Edward Snowden am 30. Mai 2015 zu beteiligen (s.o.).

Am 25. Juni 2015 wies die Rechtsanwaltskammer in einer Presseerklärung darauf hin, dass an diesem Tag Frau Kollegin Ezgi Şentürk als 14.000 Mitglied der Rechtsanwaltskammer zugelassen wurde. Mehrere Berliner Zeitungen berichteten hierüber.

*BZ am
26.08.2015*

Am 25.08.2015 lud die Rechtsanwaltskammer zu einem Pressegespräch des Kammerpräsidenten mit dem Justizsenator in den Räumen der Rechtsanwaltskammer zu den geplanten Änderungen beim elektronischen Rechtsverkehr ein. Die BZ berichtete hierüber am 26.08.2015.

Mit Presseinformation vom 14.09.2015 wies die RAK darauf hin, dass zwölf Berliner Kammern und berufsständische Vereinigungen in einer gemeinsamen Erklärung an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages appelliert haben, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten nicht zuzustimmen (s.o.).

Sein Entsetzen über den Mordanschlag auf den türkischen Rechtsanwalt Tahir Elçi, Vorsitzender der Rechtsanwaltskammer von Diyarbakir, brachte der Kammervorstand mit Presseerklärung vom 30.11.2015 zum Ausdruck.

Am 04.12.2015 riefen die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Berliner Anwaltsverein in einer gemeinsamen Pressemitteilung ihre Mitglieder dazu auf, sich als ehrenamtliche Vormünder für die inzwischen etwa 4.000 minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen und sich dafür bei der RAK Berlin zu melden.

XVII. Mitgliederservice

1) Kammerton 2015

Berichte über die Kammer- versammlung und über das beA

Das Berliner Anwaltsblatt, dem die Mitteilungen der RAK Berlin (Kammerton) beigeheftet waren, ist 2015 in einem neuen und freundlichen Layout erschienen. Im Jahr 2015 lag der Schwerpunkt des Kammertons zunächst in der Berichterstattung über die Themen und die Durchführung der Kammerversammlung am 11. März 2015, die mit 1.056 Kammermitgliedern so gut wie nie zuvor besucht wurde. Im Januar-Heft erhielten die Leser einen Überblick über die Anträge auf sozialversicherungsrechtliche und auf berufsrechtliche Gleichstellung der Unternehmensjuristinnen und -juristen, die neben der Vorstandswahl das zentrale Thema der Kammerversammlung waren.

Ein weiterer Schwerpunkt lag darin, in mehreren Beiträgen das besondere elektronische Anwaltspostfach zu erläutern und im Dezember die Verschiebung mitteilen zu müssen. In den Heften 9/2015 (Pressegespräch des Justizsenators und des Präsidenten) und 10/2015 (Interview mit dem weiteren aufsichtsführenden Richter am Sozialgericht Dr. Michael Gädeke) ging es auch um den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz. Darüber hinaus wurde die berufsrechtliche Reihe „Wussten Sie schon?“ fortgesetzt und kontinuierlich über die kommenden Fortbildungsveranstaltungen informiert.

Im März-Heft erläuterte Marlies Stern, u.a. Vorstandsmitglied des RENO-Bundesverbandes, die neue ReNoPat-Ausbildungsverordnung, die am 01.08.2015 in Kraft trat. Im April-Heft sprach sich Vorstandsmitglied Johanna Eyser für eine bessere Vernetzung bei der Referendarausbildung aus. Im Mai-Heft beschrieb Ulrike Zecher, bis Juni 2015 Mitglied der Satzungsversammlung und bis März 2015 Vorstandsmitglied, detailliert die Neufassung des § 2 BORA. Im Juni-Heft erschien die Rede des Präsidenten auf der Demonstration gegen Totalüberwachung am 30.05.2015 [s.o. unter XIV., 2)], im Juli/August-Heft ein Interview mit Frank Johnigk, Geschäftsführer und Geldwäschebeauftragter der BRAK, über das Geldwäscherisiko der Anwaltschaft und über die Entgegennahme von Schecks. Ergänzend hierzu berichtete das Oktober-Heft über den Beschluss des BVerfG zur Geldwäsche durch Annahme bemakelten Geldes als Rechtsanwalts honorar. Im September-Heft zog Präsident Dr. Marcus Mollnau im Interview eine Halbjahresbilanz. Im November-Heft berichtete Vizepräsidentin Dr. Vera Hofmann über den sehr informativen Besuch von drei Vorstandsmitgliedern bei der Rechtsanwaltskammer Istanbul am 22. Oktober 2015 und Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann über die 23. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung im Oktober in Berlin.

Im Dezember-Heft wurden insbesondere Informationen zur neuen Website der Rechtsanwaltskammer sowie zum neuen digitalen Kammerton gegeben.

2) Digitaler Kammerton

seit Januar 2016 Am 15. Januar 2016 erschien die erste Ausgabe des digitalen Kammertons. Der digitale KT kann über die Website der RAK Berlin abonniert werden, wird dort auch eingestellt und ist dort über einen längeren Zeitraum abrufbar.

Der digitale Kammerton passt sich an das jeweilige elektronische Format an und ist sowohl auf dem Rechner als auch auf dem Tablet oder auf dem Smartphone gut lesbar. Suchfunktionen werden das Auffinden einzelner Beiträge und Themenbereiche erleichtern.

Viele Rückmeldungen auf das neue Format des Kammertons waren sehr positiv, einige lehnen derzeit eine digitale Ausgabe des Kammertons ab. Der Vorstand hofft, mit den ersten digitalen Ausgaben auch die Kritiker überzeugt zu haben. Bereits am ersten Wochenende nach der Veröffentlichung gab es eine hohe Besucherzahl (mehr als 2.200), eine lange

Aufenthaltsdauer und eine niedrige Absprungrate. Der Kammervorstand hatte in der Juni-Sitzung beschlossen, den Kooperationsvertrag mit dem Berliner Anwaltsverein zum Jahresende 2015 zu kündigen, um ab 2016 mit einem digitalen Kammerton die Kammermitglieder schneller, in zeitgemäßer Form und auf Dauer deutlich kostengünstiger als bislang zu erreichen. Der Kostenanteil der RAK Berlin am Versand des Berliner Anwaltsblattes war 2015 von knapp 23.000,00 € auf fast 42.000,00 € gestiegen.

3) Website und Newsletter

Zehn Jahre nach der letzten Neugestaltung präsentiert sich die RAK Berlin seit Ende November 2015 in neuer Form, d.h. übersichtlicher, umfassender und moderner unter www.rak-berlin.de, nun mit Responsive Design und damit auch auf dem Tablet und auf dem Smartphone gut lesbar. Die Willkommensseite enthält eine viel umfangreichere Übersicht über aktuelle Meldungen aus den verschiedenen Bereichen der Website als bisher, die kommenden Termine der RAK und einen schnellen Einstieg über die neue Schlagwortsuche. Die Schlagwortsuche ist detailliert und wird die Suche zu den Informationen der Website erleichtern. Vorstands- und Präsidiumsmitglied Michael Rudnicki war im Vorstand federführend für die Umgestaltung zuständig; seinem großen Engagement ist großer Dank zu zollen.

*neu gestaltete
Website*

Der Newsletter 2015 wurde aus aktuellem Anlass vier Mal versandt, ergänzt um die Informationen aus dem BRAK-Newsletter.

4) Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer Berlin ermöglicht ihren Mitgliedern seit September 2015 die Nutzung der Vollmachtsdatenbank. Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Damit sind Sie als steuerlicher Berater in der Lage, die Daten zur vorausgefüllten Steuererklärung bei der Finanzverwaltung über ihre eingesetzte Einkommensteuersoftware abzurufen. Weitere Informationen finden sich unter www.rak-berlin.de/vollmachtsdatenbank

5) Anwaltszimmer

Die Rechtsanwaltskammer unterhält in 17 Gerichten Anwaltszimmer, die bis auf das Zimmer im Kammergericht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsanwaltskammer Berlin betreut werden. In den Anwaltszimmern können Roben ausgeliehen, Telefonate geführt, Faxe versandt und empfangen sowie Gerichtsakten eingesehen und kopiert werden. Eine wichtige Aufgabe übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltszimmer, indem sie für verhinderte Rechtsanwälte eine Kollegin oder einen Kollegen organisieren, der die Terminvertretung übernimmt. 2015 wurden Renovierungsarbeiten im AG Schöneberg und AG Wedding durchgeführt.

6) Empfänge

Die Rechtsanwaltskammer richtete am 1. Juli 2015 im Innenhof der Geschäftsstelle einen gut besuchten Empfang für die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer wie Ausbilder, Prüfer, Ausschussmitglieder und Vorstandsmitglieder aus. Es ist nicht nur erfreulich, sondern auch beeindruckend, wie viele Kolleginnen und Kollegen sich in die ehrenamtliche Tätigkeit einbringen.

Am 04.11.2015 gab der Vorstand einen Empfang für die neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, an dem knapp 100 neue Kammermitglieder teilnahmen.

XVIII. Jahresabschluss

1) Gewinn- und Verlustrechnung 2015

A. Erträge (Einnahmen)

Titel	Bezeichnung	Soll 2015 €	Ist 2015 €	Anm
Kapitel 80: Beiträge				
8010	Beiträge lfd. Jahr	4.032.306,93	4.035.278,75	a
	Zahlungen 2015: 3.821.531,41	0,00	0,00	
	Forderungen 2015: 183.634,83	0,00	0,00	
8020	Ermäßigungsbescheide	-30.242,30	-30.112,51	
8030	Mahngebühren § 84 BRAO	3.500,00	3.814,43	
8040	Vollstreckungskosten	1.500,00	2.654,22	
	Summe Kapitel 80	4.007.064,63	4.011.634,89	
Kapitel 81: Strafen und Bußen				
8110	Zwangsgelder § 57 BRAO	5.000,00	5.180,60	
8120	Geldbußen § 114 BRAO AnwG	10.000,00	28.634,66	
8130	Geldauflagen § 153 a StPO	500,00	8.099,32	
8140	Kostenerstattungen	1.500,00	12.628,61	
	Summe Kapitel 81	17.000,00	54.543,19	
Kapitel 82: Gebühren und Erstattungen im Ausbildungswesen				
8220	Prüfungsgebühren Fachangestellte	2.500,00	4.917,00	
8230	Prüfungsgebühren Rechtsfachwirte	33.000,00	33.880,00	
8235	Freisprechungsveranstaltung	3.000,00	2.520,00	
8240	Erstattung Notarkammer	12.500,00	15.105,60	
8250	Fördermittel Begabte	7.400,00	6.335,26	
	Summe Kapitel 82	58.400,00	62.757,86	
Kapitel 83: Sonstige Erstattungen				
8310	Anwaltsverzeichnisse	50,00	0,00	
8315	Anwaltsausweise	22.640,00	19.412,00	
8320	Robenvermietung	2.750,00	2.881,00	
8325	Schließfächer	2.250,00	2.280,00	
8330	Telefongebühren	300,00	572,20	
8340	Fotokopien	300,00	217,65	
8345	Bücher, Inventar, Sonstiges	1.000,00	138,60	
8350	Stellplätze Tiefgarage	1.800,00	1.800,00	
8355	Gebührengutachten	1.500,00	526,10	
8356	Zulassungsgeb. Fachanwälte	74.000,00	84.456,00	b
8357	Zulassungsgeb. Rechtsanwälte	138.000,00	138.029,00	
8358	Abmahnkosten	0,00	637,79	
8359	Gebühren Vertreterbestellungen	600,00	363,00	
8364	Fortbildungsveranstaltungen	5.200,00	720,00	c
8365	Erstattungen a. Justizverfahren	0,00	30.706,42	
	Summe Kapitel 83	250.390,00	282.739,76	

Anmerkungen zu einzelnen Kapiteln und Titeln

A. Erträge (Einnahmen)

a) Kapitel 80: Beiträge Titel 8010 Beiträge laufendes Jahr

Die Summe der im Jahr 2015 vereinnahmten Beiträge übersteigt die Prognose geringfügig. Der Mitgliederzuwachs um 1,26 % hat zu entsprechend erhöhten Beitragseinnahmen geführt. 4,58 % des errechneten Beitragssolls konnten bislang noch nicht eingenommen werden. Damit liegt der Prozentsatz nicht gezahlter Beiträge erfreulicherweise 0,77 % niedriger als im Vorjahr (2014: 5,35 %).

b) Titel 8356 Zulassungsgebühren Fachanwälte

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurden erheblich mehr Anträge auf Zulassung zur Fachanwaltschaft gestellt als erwartet, so dass die tatsächlichen Einnahmen an Zulassungsgebühren den Ansatz nicht unwesentlich überschreiten.

c) Titel 8364 Fortbildungsveranstaltungen

Entgegen der ursprünglich geplanten vier Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer Berlin zusätzlich zu den in Kooperation mit dem DAI stattfindenden Veranstaltungen anbieten wollte, hat tatsächlich nur eine Fortbildung stattgefunden. Es wurden entsprechend weniger Teilnahmegebühren verbucht.

B. Aufwendungen (Ausgaben)**d) Titel 4010****Kammerversammlung**

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind höher als veranschlagt. Die Überschreitung ist im Wesentlichen auf die große Teilnehmerzahl und die Dauer der Versammlung zurückzuführen, die sich deutlich auf die Sach- und Personalkosten für das elektronische Abstimmungssystem ausgewirkt haben.

e) Titel 4026**Kostenbeteiligung
Anwaltsstation**

Die Ausgaben für die Juristenausbildung waren geringer als erwartet. Die Ersparnis ist der Tatsache geschuldet, dass die ab dem 1. April 2015 einkalkulierte Anhebung der Honorarsätze für die Dozentinnen und Dozenten in den Arbeitsgemeinschaften entgegen der Planung erst 3 Monate später, zum 1. Juli 2015, erfolgt ist (siehe auch JB Seite 20).

**f) Titel 4053 und 4054
Digitaler Kammerton /
Berliner Anwaltsblatt**

Die Kosten für den sechs Seiten umfassenden Kammerton – die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Berlin im Berliner Anwaltsblatt – haben sich im Berichtsjahr 2015 der Planung entsprechend erheblich erhöht. Diese Kostensteigerung ist darauf zurückzuführen, dass sowohl der Verein als auch die Kammer die vollen Portokosten für den Versand des Blattes in die Kanzleien übernommen hat. Angesichts dieser Kostenentwicklung hat der Vorstand Mitte vergangenen Jahres beschlossen, den Kammerton 2016 ausschließlich in elektronischer Form an die Mitglieder zu versenden, um die Mitglieder zukünftig kostengünstiger, ressourcenschonender, schneller und ausführlicher zu informieren. Die Entwicklung und Gestaltung des digitalen Formats hat die nicht eingeplanten Einmalkosten verursacht. Bereits ab 2016 werden daher die Kosten für den – dann digitalen – Kammerton zu einer deutlichen Etatentlastung führen.

Titel	Bezeichnung	Soll 2015 €	Ist 2015 €	Anm
Kapitel 20: Vermögenserträge				
2100	Zinserträge	20.000,00	9.370,15	
2190	Jahresbonus	0,00	162,09	
2210	Erlöse aus Skonto	400,00	639,31	
2750	Auflösung Rückstellungen	0,00	4.065,91	
	Summe Kapitel 20	20.400,00	14.237,46	
Zwischensumme Einnahmen		4.353.254,63	4.425.913,16	
Entnahme aus dem Vermögen				
Gesamtsumme Einnahmen		4.353.254,63	4.425.913,16	

B. Aufwendungen (Ausgaben)

Titel	Bezeichnung	Soll 2015 €	Ist 2015 €	Anm
Kapitel 40: Allgemeiner Leitungsaufwand				
4010	Kammerversammlung	67.500,00	77.030,07	d
4020	Öffentlichkeitsarbeit	80.000,00	85.692,19	
4021	Empfänge und Ehrungen	17.000,00	20.940,97	
4023	Schatzmeistertreffen	600,00	238,83	
4024	Fortbildungsveranstaltungen	20.000,00	18.010,75	
4026	Kostenbeteiligung Anwaltsstation	239.250,00	207.706,35	e
4027	Satzungsversammlung	27.500,00	22.910,42	
4028	Beitrag UIA	680,00	710,00	
4029	Rückstellung BRAK-HV	0,00	0,00	
4030	Reisekosten Vorstand u. GF	27.000,00	26.346,13	
4031	Veranstaltungsgeb. Vorstand u. GF	1.000,00	880,00	
4035	Aufwandsentschädigung Präsident/in	24.999,96	24.999,96	
4036	Aufwandsentschädigung Vorstand	78.000,00	74.445,00	
4037	Klausurtagung	14.000,00	12.812,50	
4038	Weihnachtsessen Vorstand	2.400,00	2.856,42	
4040	Bibliothek	12.000,00	12.385,19	
4045	Menschenrechtsbeauftragter	15.000,00	3.397,86	
4048	BRAK Elektronischer Rechtsverkehr	872.550,00	872.550,00	
4049	BRAK-Fonds Ö-Arbeit	34.625,00	34.625,00	
4050	BRAK Schlichtungsstelle	41.550,00	45.705,00	
4051	BRAK Beitrag	498.600,00	498.600,00	
4052	Deutsches Anwaltsinstitut	7.124,50	7.124,50	
4053	Digitaler Kammerton	0,00	35.099,15	f
4054	Berliner Anwaltsblatt	41.951,00	38.190,41	f
4055	Verband Europ. RAKn	2.012,00	2.012,00	
4056	Dolmetscherkosten	500,00	0,00	
4057	Forum Anwaltsgeschichte e.V.	500,00	500,00	
4058	Inst. f. Menschenrechte d.Europ. RAe	2.500,00	2.500,00	
4059	Verein Dt. Juristentag e.V.	300,00	300,00	
4060	Rechtsberatungskosten	12.000,00	8.010,46	
4065	Kosten in Justizverfahren	30.000,00	32.927,23	
4067	Vollstreckungskosten	2.500,00	2.332,99	
4068	Wertberichtigung a. Beiträgen	0,00	11.019,32	
4069	RSt. Wertberichtigung a. Beiträgen	0,00	-7.181,13	
4070	Fachanwaltsausschüsse	30.000,00	27.786,90	
4080	Haftpflicht- u. Unfallversicherung	8.217,08	8.217,08	
4090	Anwaltsuchservice	400,00	399,12	
4091	Anwaltsverzeichnis	2.000,00	1.685,83	
4092	Anwaltsausweise	23.000,00	21.211,34	
4093	Juristenausbildung	1.300,00	3.300,00	
4094	Inst. f. AnwRecht Humboldt Uni	100,00	0,00	
4095	Rundschreiben u. Veröffentl.	25.000,00	25.337,22	
	Summe Kapitel 40	2.263.659,54	2.263.615,06	

Titel	Bezeichnung	Soll 2015 €	Ist 2015 €
<i>(Fortsetzung Aufwendungen)</i>			
Kapitel 41: Sozialaufwendungen			
4120	Beihilfen	2.460,00	2.460,00
4130	Präsente an Mitglieder	3.000,00	3.292,49
	Summe Kapitel 41	5.460,00	5.752,49
Kapitel 42: Personalaufwand			
4210	GS Allgemein	446.500,03	441.814,01
4220	GS Abteilungen u. Kanzlei	646.763,27	656.042,10
4230	GS Berufsausbildung	78.038,20	78.014,55
4240	GS Zulassungsabt.	230.616,27	232.736,37
4245	GS Empfang / Anwaltsuchservice	73.803,12	74.485,06
4246	GS Juristenausbildung	32.993,60	32.794,17
4250	Berufsgen., Künstlersozialkasse	7.700,00	7.239,05
4290	Personalnebenkosten	15.000,00	16.571,15
4295	EDV-Schulungen	10.000,00	7.576,62
	Summe Kapitel 42	1.541.414,49	1.547.273,08
Kapitel 43: Sachaufwand Geschäftsstelle			
4310	Gestrim, Wohngeld Littenstr. 9	33.951,20	31.479,23
4311	Gestrim, Wohngeld Littenstr. 10	13.468,00	13.302,97
4320	Strom, Reinigung Littenstr. 9	55.000,00	40.350,66
4321	Strom, Reinigung Littenstr. 10	16.000,00	15.205,14
4322	Grundsteuer Littenstr. 9	3.210,32	3.210,32
4323	Grundsteuer Littenstr. 10	1.073,40	1.073,40
4324	Empfang Eingangslobby	10.000,00	10.122,64
4325	Instandhaltungen	10.000,00	3.911,01
4330	Porto	35.000,00	33.454,50
4340	Telefon	3.500,00	3.110,17
4341	Juris-Anschluss	2.548,96	2.548,98
4342	Internet, elektron. Kommunikation	15.000,00	14.639,21
4350	Büromaterial	22.000,00	20.666,42
4360	Druckkosten	2.000,00	1.949,34
4370	Inventar	25.000,00	24.278,55
4375	Instandhltg. Bürom., Wartungsvertr.	10.000,00	5.906,87
4380	Geschäftsversicherung	2.500,00	2.487,35
4391	Kosten des Geldverkehrs	2.000,00	1.510,14
4392	Aktentransport	46.500,00	47.939,81
4393	Aufwendungen DATEV	38.000,00	33.023,92
4394	Vermischtes	6.500,00	6.854,94
4395	Abwicklerkosten	30.000,00	36.606,42
4396	Vertreterkosten	5.000,00	0,00
	Summe Kapitel 43	388.251,88	353.631,99

Titel	Bezeichnung	Soll 2015 €	Ist 2015 €
<i>(Fortsetzung Aufwendungen)</i>			
Kapitel 44: Aus- und Fortbildung der Fachangestellten			
4410	Berufsbildungsausschuss	1.000,00	383,63
4420	AE d. Prüfer Fachangestellte	25.000,00	24.977,36
4430	AE d. Prüfer Rechtsfachwirte	30.000,00	30.029,72
4450	Formulare, Berichtshefte	2.000,00	0,00
4455	Sächl. Kosten Ausbildungsmessen	10.500,00	8.434,30
4460	Sächl. Kosten Prüfungen	2.500,00	1.342,87
4461	Sächl. Kosten Rechtsfachwirte-Prüf.	5.000,00	4.305,44
4465	Zuwendungen an Dritte	3.069,79	3.386,79
4466	Aufwand Begabtenförderung	7.400,00	3.466,03
4470	Freisprechungsveranstaltungen	21.000,00	20.562,57
4480	Veranstaltungsversicherung	183,59	183,59
4490	Schlichtungsausschuss	200,00	0,00
	Summe Kapitel 44	107.853,38	97.072,30
Kapitel 45: Anwaltszimmer			
4510	Personalkosten	314.737,15	310.018,63
4520	Robenkauf u. -instandhaltungen	2.000,00	919,62
4530	Bücher, Zeitschriften	12.000,00	9.324,59
4540	Telefon	9.500,00	8.381,32
4550	Inventar, Sachversicherung	25.000,00	8.344,81
4555	Instandhaltungen	10.000,00	7.049,44
4556	Reinigung	7.000,00	5.270,62
4557	Gerätemiete	2.548,08	2.548,08
4560	Büromaterial	1.000,00	1.804,75
4565	Betriebskosten Anwaltszimmer	19.150,00	19.150,08
4566	Miete Anwaltszimmer Kirchstr.	5.400,00	5.400,00
4570	Sonstiges	500,00	66,38
	Summe Kapitel 45	408.835,23	378.278,32
Kapitel 49: Anwaltsgericht			
4910	AE Anwaltsrichter	6.000,00	10.290,00
4915	AE Protokollführer	2.000,00	3.780,00
4920	Erstattungen an Dritte	2.500,00	3.083,00
4930	Personalkosten	27.023,73	23.468,16
4940	Bürokosten	7.500,00	8.698,57
4945	Telefon	1.000,00	931,32
4950	Sonstiges	250,00	0,00
4960	Entschäd. nach dem ZSEG	500,00	382,20
4970	Veranstaltung Anwaltsgerichtsbark.	700,00	321,00
	Summe Kapitel 49	47.473,73	50.954,25
Kapitel 50: Anwaltsgerichtshof			
4980	Verfahrenskosten	10.000,00	9.200,84
	Summe Kapitel 50	10.000,00	9.200,84
Kapitel 20: Finanzierungsaufwand			
2290	Kassendifferenzen	0,00	0,00
2750	Auflösungen von Rückstellungen	0,00	0,00
	Summe Kapitel 20	0,00	0,00
Zwischensumme Ausgaben		4.772.948,25	4.705.778,33
Zuführung zum Vermögen		-419.693,62	-279.865,17
Gesamtsumme Ausgaben		4.353.254,63	4.425.913,16

2) Bilanz zum 31. Dezember 2015

Aktiva

1.	Geschäftsräume Littenstraße 9		3.821.382,45
	Geschäftsräume Littenstraße 10		1.000.783,64
2.	Beteiligungen		766,94
3.	Forderungen aus Beiträgen	263.305,80	
	./. Wertberichtigung	<u>102.784,02</u>	160.521,78
4.	Sonstige Forderungen		
	a) sonstige Forderungen	49.993,77	
	b) Umlagen Hauskauf	2.861,03	
	c) Forderungen Justizverfahren	6.350,00	
	d) Instandhaltungsrücklagen	171.065,12	
	e) Bürgschaft	<u>1.800,00</u>	232.069,92
5.	Flüssige Mittel		
	a) Kasse	1.907,83	
	b) Postbank	2.033,01	
	c) Deutsche Bank 00	33.276,20	
	d) Deutsche Bank 03 (Ausstellung)	2.625,14	
	e) Deutsche Bank 05 (Hauskauf)	8.134,94	
	f) Deutsche Bank (Zulassungen)	204.306,03	
	g) Deutsche Bank (Tagesgeld)	485.384,47	
	h) Deutsche Bank 05 (Hauskauf Tagesgeld)	19,89	
	i) Deutsche Kreditbank	25.661,76	
	j) DKB Guthabekonto	<u>1.700.557,12</u>	2.463.906,39

7.679.431,12

Passiva

1. Vermögen		
Vortrag	5.040.895,31	
Jahresergebnis zum 31.12.2015	<u>-279.865,17</u>	4.761.030,14
Umlage Hauskauf		2.425.724,89
2. Rückstellungen		
a) BRAK-Fonds Ö-Arbeit	13.523,00	
b) Reisekosten	8.477,19	
c) Anwaltsrichtervergütungen	444,36	
d) BRAK-Hauptversammlung	63.709,45	
e) Schlichtungsausschuss	150,00	
f) Prüferaufwandsentschädigungen	3.095,53	
g) Fachanwaltsausschüsse	11.661,85	
h) Berufsbildungsausschuss	3.297,20	
i) Kosten AG-Verfahren	2.500,00	
j) Personalkosten	3.009,27	
k) Instandhaltungen	8.000,00	
l) Satzungsversammlung	500,00	
m) Inventar	19.805,42	
n) AE Protokollführer	500,00	
o) Abwicklerkosten	59.256,78	
p) Kostenbeteiligung Anwaltsstation	31.510,23	
q) Archivierung	<u>0,00</u>	229.440,28
3. Verbindlichkeiten		
gegenüber Mitgliedern und Ausgeschiedenen		
a) Beitragsvorauszahlungen	114.687,03	
b) Sponsoring Ausstellung	<u>2.625,14</u>	117.312,17
4. Verbindlichkeiten		
a) sonstige Verbindlichkeiten	144.123,64	
b) DKB, Avalkonto	<u>1.800,00</u>	145.923,64
		<u><u>7.679.431,12</u></u>



Berlin, 03. Februar 2016
Michael Plassmann

XIX. Selbstverwaltungsgremien

(Stand: 31.12.2015)

Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin

Präsidium	RA	Dr. Marcus Mollnau	Präsident
	RAin	Dr. Vera Hofmann	Vizepräsidentin
	RA	Jens von Wedel	Vizepräsident
	RA	Marc Daniel Wesser	Vizepräsident
	RA	Michael Plassmann	Schatzmeister
	RA	Axel Weimann	Abteilungsvorsitzender
	RAin	Karin Susanne Delerue	Abteilungsvorsitzende
	RA	Nezih Ülkekel	Abteilungsvorsitzender
	RAin	Dr. Ruth Hadamek	Abteilungsvorsitzende
	RAin uN	Michael Rudnicki	Abteilungsvorsitzender
		Barbara Erdmann	Abteilungsvorsitzende
Abteilung I	RA	Axel Weimann	Vorsitzender
	RA	Dr. Niklas Auffermann	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Clarissa Freundorfer	
	RAin	Dr. Catharina von Ziegner	
Abteilung II	RAin	Karin Susanne Delerue	Vorsitzende
	RAin	Kati Kunze	stellv. Vorsitzende
	RAin	Marie-Alix Frfr. Ebner von Eschenbach	
	RAin	Dr. Miriam-Yvonne Vollmer	
Abteilung III	RA	Nezih Ülkekel	Vorsitzender
	RAin	Diana Blum	stellv. Vorsitzende
	RAin	Jana Hassel	
	RA	Sven Jacob	
Abteilung IV	RAin	Dr. Ruth Hadamek	Vorsitzende
	RAin	Johanna Eyser	stellv. Vorsitzende
	RA	Peter Welter	
	RA	Dr. Sebastian Creutz	
Abteilung V	RA	Michael Rudnicki	Vorsitzender
	RA	Bilinç Isparta	stellv. Vorsitzender
	RA	Jörg Schachschneider	
	RA	Erk Wiemer	
Abteilung VI	RAin uN	Barbara Erdmann	Vorsitzende
	RA	André Feske	stellv. Vorsitzender
	RAin	Astrid Wirges	
	RA	Abdullah-Akin Hizarci	
Geschäftsführung	RAin	Marion Pietrusky	Hauptgeschäftsführerin
	RA	Dr. Andreas Linde	Geschäftsführer
	RA	Benno Schick	Geschäftsführer

Fachanwaltsausschüsse

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen für jedes Fachgebiet einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder (vgl. § 17 Abs. 1 FAO). Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Der Ausschuss prüft die Antragsunterlagen in formeller und inhaltlicher Hinsicht und gibt der zuständigen Abteilung des Vorstandes eine abschließende Stellungnahme ab (§ 24 Abs. 2, Abs. 8 FAO).

Agrarrecht	RA	Cord Henrich Heinichen	Vorsitzender
	RA	Roger Schwarz	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Andreas Hipke	
	RA	Friedrich von Brünneck	stv.
Arbeitsrecht	RAuN	Dr. Alexander Wiencke	Vorsitzender
	RA	Dr. Peter Josef Meyer	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Anja Böckmann	
	RAin	Jessica Hansen	
	RAin	Petra Schlossarczyk	
	RA	Dr. Roland Gastell	stv.
Bank- und Kapitalmarktrecht	RAin	Beate Grether-Schliebs	Vorsitzende
	RA	Dr. Philipp Hackländer	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Philipp Härle	
	RA	Dr. Thomas Storch	
	RAin	Ruth Stefanie Breuer	stv.
	RA	Dr. Jan Kreikenbohm	stv.
Bau- und Architektenrecht	RAuN	Dr. Rolf Theißen	Vorsitzender
	RA	Dr. Henning Hauschke	stellv. Vorsitzender
	RAin	Sabina Böhme	
	RAuN	Dr. Michael Börgers	
	RAuN	Prof. Dr. Dieter Stassen	
	RA	René Buscher	stv.
Erbrecht	RAuN a.D.	Johannes Schulte	Vorsitzender
	RAuN	Volker H. Schulz	stellv. Vorsitzender
	RAinuN	Stefanie Brielmaier	
	RA	Georg Kleine	
	RA	Sebastian Höhmann	stv.
Familienrecht	RAin	Susanne Ott	Vorsitzende
	RAin	Tina von Kiedrowski	stellv. Vorsitzende
	RAinuN	Sabine Seip	
	RA	Andreas Willenberg	
	RAin	Martina Zebisch	stv.
	RAin	Melanie Rittger	stv.
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Anselm Brandi-Dohrn	Vorsitzender
	RA	Dr. Malte Marquardt	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Ulrich Franz	
	RAin	Dr. Johanna Pühr	
	RA	Frank Tilmann Lührig	stv.
Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Wolf-Georg Frh. von Rechenberg	Vorsitzender
	RAin	Dr. Susanne Schmidt-Morsbach	stellv. Vorsitzende
	RA	Markus Frank	
	RA	Dr. Dirk Schultze-Petzold	
	RAin	Dr. Karin Heilmann	stv.
Informationstechnologierecht	RAin	Dr. Astrid Auer-Reinsdorff	Vorsitzende
	RA	Dr. Stefan Ricke	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Christian Czychowski	
	RA	Fabian Laucken	
	RA	Dr. Martin Schirnbacher	stv.

Insolvenzrecht	RAuN	Prof. Rolf Rattunde	Vorsitzender
	RA	Udo Feser	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Susanne Berner	
	RAin	Anika Leffler	
	RAin	Dr. Petra Hilgers	stv.
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Thomas Krümmel	Vorsitzender
	RAin	Catalina Garay y Chamizo	stv. Vorsitzende
	RA	Dr. Franz Josef Hölzl	
	RA	Dr. Stephan Bernhard Koch	
	RAin	Dr. Olga Engelking	stv.
Medizinrecht	RA	Dr. Thomas Bohle	Vorsitzender
	RA	Wolf Constantin Bartha	stellv. Vorsitzender
	RA	Dr. Marc Christoph Baumgart	
	RA	Rolf-Werner Bock	
	RAin	Dr. Maren Charlotte Bedau	stv.
Miet- und Wohnungseigentumsrecht	RA	Mathias Bröring	Vorsitzender
	RAuN	Harald Schäfer	stellv. Vorsitzender
	RA	Christian Emmerich	
	RA	Andreas Ingendoh	
	RAin	Sandra Walburg	
	RA	Dr. Andreas Ott	stv.
Sozialrecht	RA	Thomas Staudacher	Vorsitzender
	RAuN	Bernhard Blankenhorn	
	RA	Günter Jochum	
	RA	Thomas Lerche	
	RAin	Barbara Mehr	
	RA	Sebastian Leonhard	stv.
Steuerrecht	RAuN	Klaus Feuersänger	Vorsitzender
	RA	Dr. Natan Hogrebe	stellv. Vorsitzender
	RAin	Gabriele Tiefenbacher	
	RAin	Anja Schüller	stv.
Strafrecht	RA	Alexander Wendt	Vorsitzender
	RA	C. Mark Höfler	stellv. Vorsitzender
	RAin	Ria Halbritter	
	RA	Jasper Graf von Schlieffen	
	RAin	Natalie von Wistinghausen	
	RA	Jens Palupski	stv.
Transport- und Speditionsrecht	RAin	Bettina Heublein	Vorsitzende
	RA	Heinz Zoche	stellv. Vorsitzender
	RA	Björn Karaus	
	RA	Eric Riedel	stv.
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Carsten Markfort	Vorsitzender
	RA	Jörg Thomas	stellv. Vorsitzender
	RAin	Dr. Yvonne Kleinke	
	RA	Dr. Matthias Schote	
	RA	Dr. Cornelius Renner	stv.

Vergaberecht	RA	Malte Müller-Wrede	Vorsitzender
	RAin	Caroline v. Bechtolsheim	stellv. Vorsitzende
	RA	Dr. Sebastian Conrad	
	RA	Dr. Marc Gabriel	
	RA	Dr. Friedrich Ludwig Hausmann	stv.
	RAin	Dr. Bettina Tugendreich	stv.
Verkehrsrecht	RAin	Christel Wollweber	Vorsitzende
	RA	Roman A. Becker	stellv. Vorsitzender
	RA	Horst Matthias Benneter	
	RAin	Claudia Rippin	
	RA	Heiner Wiewer	stv.
Versicherungsrecht	RAuN	Michael Piepenbrock	Vorsitzender
	RA	Joachim Cornelius-Winkler	stellv. Vorsitzender
	RAin	Ines Janning	
	RA	Monika Maria Risch	
Verwaltungsrecht	RA	Joachim Laux	stv.
	RAuN	Dr. Raimund Körner	Vorsitzender
	RA	Dr. Gerhard Michael	stellv. Vorsitzender
	RAuN	Matthias Druba	
	RA	Christoph Kutschera	
RA	Dr. Mathias Hellriegel	stv.	

Beauftragte des Vorstandes

Die Geschäftsordnung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sieht die Bestellung von Beauftragten für einzelne Sachgebiete vor, soweit Aufgaben nicht gesetzlich festgelegt sind (§ 12 GO-GV RAK Bln).

Anwaltsgeschichte	RA	Dr. Marcus Mollnau
	RAin	Dr. Catharina von Ziegner
Anwaltsnotariat	RAinuN	Barbara Erdmann
Anwaltsorganisation FBE	RA	Marc Daniel Wesser
Anwaltsorganisation UIA	RAin	Karin Susanne Delerue
Berufsbildungswesen	RA	André Feske
Deutsches Anwaltsinstitut	RAin	Astrid Wirges
Datenschutz für die Geschäftsstelle	RA	Dr. Andreas Linde
Datenschutzkontrolle	RA	Dr. Sebastian Creutz
Geldwäsche	RAin	Dr. Vera Hofmann
Informationstechnologie	RA	Michael Rudnicki
	RA	Dr. Niklas Auffermann
	RA	Erk Wiemer
	RA	Dr. Sebastian Creutz
Junge RAinnen und RAe	RA	Marc Daniel Wesser
	RAin	Diana Blum
	RAin	Marie-Alix Ebner von Eschenbach
Juristenausbildung	RAin	Johanna Eyser
	RAin	Kati Kunze
Mediation	RA	Michael Plassmann
Menschenrechte	RA	Marc Daniel Wesser
Menschenrechtsinstitut der Europäischen Rechtsanwälte (IDHAE)	RAuN	Bernd Häusler

Berliner Mitglieder der Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung ist bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet (§ 191a BRAO) und ist Normgeber für die Berufsordnung (BORA) und Fachanwaltsordnung (FAO). Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer durch Briefwahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO).

RAuN	Dr. Hans-Michael Giesen
RAin	Silvia C. Groppler
RAuN	Bernd Häusler
RAin	Eva Pätzold
RAuN	Ulrich Schellenberg
RAin	Isabelle Weidemann
RAin	Martina Züнкler

Berliner Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Die BRAK beruft sachkundige Mitglieder für ihre Ausschüsse und berücksichtigt dabei die Vorschläge der regionalen Rechtsanwaltskammern.

Anwaltsnotariat	RAinuN	Julia Eis
	RA	Dr. Justus Schmidt-Ott
Arbeitsrecht	RAin	Dr. Anja Mengel
Außergerichtliche Streitbeilegung	RA	Michael Plassmann
Bundesrechtsanwaltsordnung	RAuN	Kay-Thomas Pohl
Elektronischer Rechtsverkehr	RAinuN	Irene Schmid
Europa	RAin	Dr. Margarete Gräfin von Galen
	RAuN	Kay-Thomas Pohl
Familien- und Erbrecht	RAin	Karin Susanne Delerue
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Pascal Tavanti
Juristenausbildung	RAin	Dr. Maren Charlotte Bedau
Menschenrechte	RA	Bernd Häusler
Schuldrecht	RA	Dr. Valentin Todorow
Strafrecht	RA	Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor
	RAin	Anke Müller-Jacobsen
	RA	Dr. Daniel M. Krause
Verfassungsrecht	RA	Prof. Dr. Wolfgang Kuhla
ZPO/GVG	RA	Dr. Bernhard von Kiedrowski

Haushaltsausschuss

Die Haushaltsrechnung der Kammer wird nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres vom Haushaltsausschuss geprüft. Der Ausschuss erstattet der Kammerversammlung einen Prüfbericht, ehe über die Entlastung des Vorstandes abgestimmt wird. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kammerversammlung bestellt (§ 21 GO-RAK Bln).

RA	Holger Klaus
RAuN	Hans-Peter Mildebrath
RAinuN	Dr. Friederike Schulenburg

Sozialausschuss

Die Mitglieder des Ausschusses beraten in besonderen Notlagen über Hilfsmöglichkeiten und werden von der Kammerversammlung bestellt.

RA	Thomas Staudacher
RAin	Martina Züнкler

Berufsbildungsausschuss

Die RAK ist zuständige Stelle für die Berufsbildung der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (§ 71 Abs. 4 BBiG). Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und mit beratender Stimme sechs Lehrkräfte der berufsbildenden Schulen an. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu hören und entscheidet über die Prüfungsordnung (§§ 77, 79 BBiG).

Arbeitgeber	RA	Wolfgang Daniels	Vorsitzender
	RA	André Feske	
	RAuN	Jörg-Peter Jerratsch	
	RAin	Kirstin Linß	
	RA	Christian Scheiding	
	RA	Martin Zimmermann	
Arbeitnehmer		Gundel Baumgärtel	
		Dorothee Dralle	
		Sylvia Granata	
		Anja Lilkendey	
		Stefanie Reichert	
		Lydia Wank	
Lehrerbeisitzer		Sabine Duchstein-Aouini	
		Carola Rojahn-Große	
		Hilke Semer	
		Andrea Simon	
		Werner Zock	
		Andreas Zuch	

Prüfungsausschüsse Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Für die Abnahme der Abschlussprüfung in den Ausbildungsberufen „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“ und „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“ werden Prüfungsausschüsse eingerichtet (§ 39 Abs. 1 BBiG). Den Prüfungsausschüssen müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie mindestens eine Lehrkraft der berufsbildenden Schulen angehören.

Ausschuss I	RAuN	Jörg-Peter Jerratsch Alice Veit Franz-J. Lohmann
Ausschuss II	RAin	Melanie Sander Stephan Goebel Ursula Duvinage
Ausschuss III	RA	Dr. Marcus Mollnau Sylvia Granata Bernhard Knüpfer
Ausschuss IV	RA	Claus-Dieter Marten Monika Teipel Sylvia Musolff
Ausschuss V	RA	Martin Zimmermann Ivonne Behrendt Andreas Zuch
Ausschuss VI	RA	Thomas Röth Michael Brunner Susanne Graetsch
Ausschuss VII	RA	Bernd-Rüdiger Trautwein Monika Wiesner Sabine Duchstein-Aouini
Ausschuss VIII	RA	Rolf-Matthias Schmidt Lydia Wank Werner Zock

Prüfungsausschüsse geprüfte Rechtsfachwirtin/geprüfter Rechtsfachwirt

Die Prüfungsausschüsse sind zuständig für die Abnahme der Prüfung zum gesetzlich anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin.

RFW I	RA	Dr. Peter Meier Prof. Ulrich Keller Birgit Hagendorf
RFW II	RAin	Dagmar Henning Monika Teipel Prof. Werner Teubner
RFW III	RAin	Ingeborg Asperger Prof. Dr. Jutta Müller-Lukoschek Ivonne Behrendt

Schlichtungsausschuss

Nach § 111 Abs. 2 ArbGG können alle für die Berufsbildung zuständigen Stellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildern und Auszubildenden einen Ausschuss bilden. Dieser muss paritätisch besetzt sein, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter gehören ihm in gleicher Anzahl an.

RAuN	Wolfgang Gustavus
RAuN	Dr. Ernesto Loh Monika Teipel Lydia Wank

Ausbildungsberaterinnen

Die ehrenamtlich tätigen Ausbildungsberater/innen stehen den Azubis der Ausbildungsberufe Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r bei Problemen mit Rat und Hilfe zur Verfügung (§ 76 Abs. 1 S. 2 BBiG). Sie werden vom Beauftragten des Vorstandes für das Berufsausbildungswesen bestellt (§ 12 Abs. 6 GO-GV RAK Bln).

RAin	Kirstin Linß
RAinuN	Ute Frfr. von Rechenberg
RAin	Katrin Reinoss Ines Schöpke

XX. Mitgliederstatistik

	Mitglieder zum 01.01.2015	Neuzu- lassungen	Aufnahme Kanzlei- verlegung	Wechsler	Widerruf	Verzicht	Tod	sonstige Löschungen	Mitglieder zum 31.12.2015	Anstieg in %
Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen	13.672	544	170	-163	-20	-344	-27		13.832	
Europäische Anwälte	70	12	1	-2				-5	76	
Sonstige auslän- dische Anwälte	32	8				-4			36	
Rechtsanwalts- gesellschaften	72	7				-4			75	
Rechtsbeistände	2					-1			1	
Geschäftsführer im Sinne von § 60 BRAO "	2	4						-1	5	
Gesamt	13.850	575	171	-165	-20	-353	-27	-6	14.025	1,26

Der Frauenanteil aller Mitglieder zum 31.12.2015 beträgt 34,08 %; der Anteil der Notare 5,34 %.

Verstorben sind im Jahre 2015

Breithaupt, Nils

Breloer, Bernhard-Dietrich Heinrich

Diesing, Oskar

Ebel, Frank

Freiberg, Ralf

Greese, Dietrich Norbert Fritz

Gruß, Lothar

Harder, Henning Jacob Theodor

Heckert, Susanne

Hodok, Axel

Jacob, Dietrich Erich Willy

Jonderko, Andreas

Karehnke, Frank

Kulp, Gerhard Carl

Ley, Nikolaus Maximilian Maria

Linneweber, Uwe

Mashoshina, Elena Yurewna

Nacke, Wilfried Friedrich Erich

Oehler, Karl-Heinz

Paetzke, Iris Sabrina

Pietsch, Thomas Maria Raphael

Pottkämper, Robert Willy

Weinert, Peter

Wulff, Lothar Heinz Richard

Röver, Ruprecht

Schumann, Klaus-Peter

Vaerst, Wolfgang

XXI. Anwaltsgerichtshof / Anwaltsgericht

Anwaltsgerichtshof		Nicht erledigte Verfahren Anfang 2015	Neuzugänge 2015	Erledigte Verfahren 2015	Verfahrensdauer		Nicht erledigte Verfahren Ende 2015
					bis 6 Monate	über 6 Monate	
Präsidentin RAin Dr. Catharina Kunze							
I. Senat							
RAin	Dr. Catharina Kunze (Vorsitzende)						
RAinuN	Dr. Gabriele Arndt						
RAuN	Jens Bock						
RAin	Dr. Astrid Frense						
RiKG	Dr. Oliver Elzer						
RiKG	Annette Gabriel						
RiKG	Dr. Heinrich Glaßer						
II. Senat							
RAuN	John Flüh (Vorsitzender)						
RAuN	Rainer Klingenfuß						
RAuN	Thomas Schmidt						
RA	Robert Unger						
RiKG	Tomas Damaske						
RiKG	Annette Grabbe						
RiKG	Katrin-Elena Schönberg						
Anwaltsgericht							
Geschäftsleitender Vorsitzender RAuN Wolfgang Trautmann bis 11.12.2015							
RAinuN	Renate Elze ab 12.12.2015 (komm.)						
1. Kammer							
RAinuN	Renate Elze						
RAuN	Dr. Axel Görg						
RAin	Pamela Pabst						
RAuN	Clemens Rothkegel						
RA	Dr. Rainer-Michael Tietzsch						
2. Kammer							
RA	Rainer Struß						
RA	Martin Dahlmann-Resing						
RAin	Dr. Maria von der Heydt						
RAin	Marion Ruhl						
RAin	Sabine Wildfeuer						
3. Kammer							
RA	Wolfgang Daniels						
RAuN	Dr. Michael Malorny						
RAin	Dr. Petra Sterner						
RAin	Dr. Christina Unterberger						
4. Kammer							
RAuN	Carl-Friedrich Wendt						
RA	Dr. Christian Köhler						
RAuN	Dr. Ernesto Loh						
RA	Karl-Josef Möllmann						
RA	Thomas Röth						
I. Anwaltsgerichtshof							
Zulassungsverfahren		1	4	3	2	1	2
Widerrufsverfahren		19	11	15	4	11	15
Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO		-	-	-	-	-	-
Fachanwaltsverfahren		3	-	3	-	-	-
Zwangsgeldverfahren (§ 57 Abs. 3 BRAO)		3	3	5	3	2	1
Berufungen gemäß § 143 BRAO		2	5	3	2	1	4
Verfahren gemäß §§ 122 Abs. 2, 123 Abs. 2, 142 BRAO		-	2	1	-	1	1
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO		-	-	-	-	-	-
Sonstige Verfahren gemäß § 223 BRAO		5	7	7	1	9	5
Sonstige Verfahren gemäß BRAO		1	2	2	2	-	1
gesamt		34	34	39	14	25	29
II. Anwaltsgericht							
Anwaltsgerichtliche Verfahren		41	48	63	38	25	26
Verfahren gemäß §§ 150, 161a BRAO		-	-	-	-	-	-
Verfahren gemäß § 74a BRAO		5	3	4	2	2	4
gesamt		46	51	67	40	27	30

XXII. Neuzulassungen im Jahr 2015

Dennis Adelsberger	Jennifer Bicking	Jonas Deppenkemper
Dr. Juliane Ahner	Axel Binder	Philine Derouiche
Christian Ahrendt	Fatih Biskin	Jacob Diebelhorst
Meral Akdemir	Hannah Blum	Dr. Peter Dieterich
Toni Al Nader	Philipp Blume	Alexander Dobralskiy
Dr. Carsten Albers	Dr. Theodor Bodewig	Sebastian Dürdoth
Dr. David Albrecht	Dipl.-Jur. Corina Bohl	Benjamin Düsberg
Julian Albrecht	Dr. Dirk Böhler	Ulrich Düwert
Rebecca Albrecht	Dr. Ernst-Jürgen Borchert	Joanna Dyczkowska-Bartkowiak
Benedikt Alder	Dr. Robin Borrmann	Krzysztof Dziwulski
Benjamin von Allwörden	Eleni Boskou	
Igor Anatzki	Charlotte Luise Both	Dr. Jan Eckert
Rebecca Andree	Kathrin Brackwehr	Anna-Kristin Edler
Clemens Appel	Maximilian Brambring	Sebastian Eger
Laura Appell	Stefan Bräunig	Juliane Ehmke
Philipp Appelt	Francisca Brauns	Judith Eirich
Julia Ardtmann	Thomas Britz	Susanne Eisenschmidt
Assia Arsalane	Marcel Brix	Eike Ekrot
Veronika Asecka	Tanja Bronke	Miriam El Bali
Einar Aurfurth	Christopher Brosch	Florian Elsner
Dr. Julian Augustin	David Brosende	Dr. Friederike Emde
Nilgün Avsar	Jonas Brost	Dr. Simon Dennis Engbrink
	Allin Bukvic	Aysegül Erat
Gabriel Babel	Danny Bunzel	David Ernst
Dr. Annett Bagdassarov	Jana Bunzel	Patricia Ernst
Mandana Bahrapour	Sarah Burmeister	Silvia Ernst
Canan Balcin	Norman Buse	Surin Ersöz
Miriam Bärenz	Gordana Butkovic	Antonia Ertel
Malte Barsch	Habip Buz	Karolina Ewert
Denise Bartels		
Matthias Bartsch	Dr. Raphael Callsen	Dr. Heiner Faßbender
Bianca Baxmann	Francesco Camagna	Joy Fatoyinbo
Inken Baxmeier	Christian Cardone	Franz Fertmann
Pia Beaucamp	Sandra Carter	Martin Fieseler
Anna-Lena Becker	Francois Chales de Beaulieu	Kamila Fietz
Philipp Becker	Svetlana Charushnikova	Elisabeth Finck
Alexander Bejach	Xiao Chen	Christine Fischer
Sandra den Bekker	Maximilian Conrad	Astrid Sophie Fleisch
Nicola Beltchev		Philipp Franck
Paul Benson	Aarash Dadfar Spanta	Valerie Frase
Sebastian Berg	Anna-Maria Dahlke	Dr. Hans-Peter Friedrich
Stefanie Berges	Martin Dammaschke	Sebastian Funke
Dr. Sabine Berghahn	Stefan Daniel	
Philipp Berkholz	Michael Daun	Dr. Tilmann Gäde
Laila Berner	Greta von der Decken	Gerry Gähler
Raoul Beth	Dr. Jan Felix Dein	Sebastian Garncarz
	Antonia Deinert	Liliya Gauer

Claudia Gehricke	Bettina Hennig	Nina Kern
Benjamin Geisel	Birte Henning	Oliver Kessler
Helene Gerhardt	Dr. Ansgar Hense	Wolf-Arthur Kind
Tina Gerschler	Liza Herberger	Christoph Kirsch
Simon Gerstner	Dr. Maria Hermann	Theres Kirschner
Dr. Julia Gerzen	Fabian Hertel	Efterpi Kleani
Christopher Ghabel	David Herz	Carsten Klein
Keywan Ghane	Saskia Herzberg	Lucas Kleinschmitt
Thomas Giering	Christoph Heßling	Jutta Kleint-Rohbock
Martin Giest	Johannes Hieronymi	Jörg Kleis
Anna Gilsbach	Marie Hippelein	Franziska Klug
Anton Glab	Victoria Hippler	Johannes Knaut
Nicole Gloger	Johannes Hobrecht	Benjamin Knorr
Robert Goetze	Sara Hoffman	Steffen Koch
Dr. Annika Goldenberg	Alexander Hoffmann	Dr. Gerd Köhler
Daniel Golla	Caroline Hoffmann	Silvie Köhler-Boers
Dr. Daniel Görlich	Linda Hoffmann	Dr. Esther Kollar
Dr. Alexander Grabert	Nadine Höft	Ingo Kolms
Christoph Grabitz	Dr. Leonie Holtzendorff	Dr. Eva-Marie König
Gerrit Gramer	Daniel Holz	Mandy Konrad
Natalie Griedl	Florian Hopfer	Robert Körber
Verena Grimm	Melissa Hornig	Alexandra Kosacheva
Ernesto Grueneberg	Alexander Huber	Beata Koska
Benjamin Grunst	Dr. Patrick Hübner	Nora Köster
Sebastian Grups	Andrea Hunger	Patricia Köster
Friederike Günther	Dr. David Huthmacher	Bojan Kovacic
Dr. Katarina Günther	Sanjin Ibrahimbegovic	Joanna Kowalska
Valentyn Gvozdiy	Peter Illes	Sebastian Krahnert
Olga Haag	Moritz Indenhuck	Sven Krämer
Gergana Hadjova	Lea Irmisch	Karsten Kreiling
Rudolf Haesen	David Issmer	Alexander Krelhaus
Franziska Hahn	Dagmara Iwanczak	Manuela Kreuzeder
Laura Hahn	Felix Iwen	Annette Krohn
Stephan Hamacher	Björn Jaffke	Alexis Frhr. von Kruedener
Frederic Hannesen	Marco Jahns	Dr. Peter Krug
Nils Olaf Harbeke	Katharina Jahr	Fabian Krüger
Dr. Frederik von Harbou	Christian Janssen	Malgorzata Krzysztofik
Stephanie Harder	Sandra Jurke	Matthias Kuballa
Silvia Hartmann	Oliver Kadler	Dr. Anna-Lisa Kühn
Felix Haug	Jens Kahrman	Marina Kühnle
Sven Haumesser	Sylvie Kairis	Stefan Kuhr
Barbara Hay	Dr. Marty Kaiser	Mara Künkel
Katharina von Heckel	Dan Kaplan	Johanna Künne
Ann Heimbrod	Roosbeh Karimi	Annika Kunz
Anna Heinemann-Diehl	Manja Käsbohrer	Dr. Julian Kutschelis
Adrian Helfenstein	Silvia Kast	Gabriele Kutt
Alexander Helle	Ulf Kattchee	Jan Moritz Lang
Dr. Hans Heller	Christian Kaulbach	Alexander Länge
Sven Heller	Kristin Kayser	Susan Lange
Sebastian Helling	Maren Kellas	Colin Lautenbach
Jacqueline Henne	Anna Katharina Kempkes	Anya Lean
Gerald Hennenhöfer		Beatrice Lehmann

Gerrit Leineweber	Clemens Mindt	Alireza Manouchehri Pouyan
Wladimir Leonhard	Nicole Minge	Nikolay Pramataroff
Eleftheria Leptokaridou	Michael Mirtschink	Victoria Prange
Steven Leunert	Ralf Misera	Stefan Przybilka
Dr. Ilya Levin	Sarah Mitscherling	Stephan Puhlmann
Gemma Lewandowsky	Corinna Mnich	
Arend Liese	Geraldine Mocci	Robin Rachel
Marlene Lindemann	Mathäus Mogendorf	Manuel Rambeck
Tobias Lindenau	Thomas Morgan	Jakob Ramsauer
Philipp Lingmann	Christian Moser	Simone Rapp
Marcus Linnert	Laura Moser	Dr. Juliane Rau
Eva Loef	Mariusz Motyka-Mojkowski	Bruno Reber
Marcus Lohse	Christian Müller	Lea Regling
Dr. Stefan Lorenz	Jan Philip Müller	Ines Reiling
Stephanie Lorenz	Lisa Müller	Michael Reis
Raffaele Lucariello	Nicole Müller	Johanna Reisser
Elfi Lüdecke	Dr. Tobias Müller	Patrick Reisch
Kristin Lüder	Ursula Müller	Irina Renner
Dr. Tobias Lühmann	Christina Münstermann	Paul Richter
Stefanie LundBien		Thomas Richter
	Sachiko Nagata-Warg	Wolf-Wilhelm Richter
Johannes Mack	Tatjana Nagorski	Konstantin von Richthofen
Peter Mahlow	Claudia Napieralski	Steffi Riechmann
Eva Maierski	David Nejjar	Florian Riedel
Michal Majchrzak	Johannes Neubecker	Dr. Felicitas Rieger
Fabian Mallok	Dominik Neumaier	Katja Riekers
Maria Marazzi	Horst Neumann	Armin Rindt-Göpelt
Sabine Marr	Kelda Niemeyer	Dr. Elisabeth Robra
Dr. Hans Jochen Martin	Filip Niemiec	Dr. Peter Roegele
Mira Maresa Martz	Beatrice Nolte	Michael Rosenzweig
Dr. Iris Marx	Mayra Noriega Franco	Tom Rösner
Mashhadi Roshanak Masarrat	Moritz von Normann	Hannah Rubin
Giorgio Masina	Alina Nowosjolowa	Bernd Rümpeler
Inga Matthes	Christoph Nüßing	Hubert Rupp
Delia Matyschok	Sergii Oberkovych	Katharina Rüth
Maren Mauck	Berthe Obermanns	
Ilka Mauelshagen	Andreas Oehler	Maurice Said
Swetlana-Angelika Mayer	Ines Oeßelmann	Christian Sander
Lena Melcher	Dr. Maximilian Ohrloff	Laura Sander Satenig
Livia Menthel	Nadia Ortlep	Emily Schäfer
Moritz-Federico Mentzel	Martin Ralf Otto	Christian Schafstädt
Jan Menzel	Gülseren Özyurt	Jan Schallaböck
David Merkl		Marthe Schaper
Anika Mersch	Florian Palm	Henriette Scharnhorst
Dr. Katrin Meschede	Christian Pfaff	Kai Schattenberg
Louis Meyer	Philipp Philipp	Nadine Schawe
Stephan Meyer	Dr. Patricia Pielsticker	Dennis Scheel
Jan Meyer-Dulheuer	Jan Pieper	Robert Schemczyk
Sebastian Meyn	Stefanie Pietzker	Matthias Schick
Andreas Michael	Sina Pietzner	Juliana Schilowski
Ramona Michelberger	Jens-Ullrich Pille	Georg Schläfer
Lena Michler	Sebastian Polster	Johanna Schmid
Robert Miermeister	Elena Polynski	Christoph Schmidt

Katharina Schmidt	Dr. Astrid Strack	Agnieszka Wisniewska
Tina Ines Schmidt	Robert Strauß	Kay Witte
Sabine Schmidtchen	Stanislaw Stroh	Dirk Wittstock
Michael Schmidt-Reimer	Michael Strubel	Martin Wohlrabe
Ilka Schmitt	Gregor Suchan	Dr. Florian Wolf
Katharina Schmitt	Dominika Swiderski	Oliver Wolf
Jennifer Schneider	Maria Tannert	Alexander van der Wolk
Jens Schneider	Maria Tarassidis	Christina Wollenberg
Sandra Schneller	Juliane Tegtmeier	Dr. Jan Wolters
Dr. Volker Schnepel	Velten Tempke	Ferdinand Wrobel
Dr. Florian Schöfer	Mihriban-Katharina Terhechte	Anna Wroblewska
Anne Schönfleisch	Dr. Hannah Teschabai	Martin Würfel
Christian Schostag	Lukas Theune	Sarah Yacob
Michael Schramm	Priyanthan Thilagaratnam	Dmitry Yakubovskiy
Patrik Schreiber	Barbara Thole	Yurdagül Yamak
Nina-Jasmin Schröder	Cathelin Thümmel	Baris Yildirim
Irene Schubert	Alexander Todorovic	Ta-Som Yun
Stephan Schuck	Elfi Tregubenko	Irina Zakieva
Elena Schulte-Herbrüggen	Milosz Trojan	Jannke Zeelen
Dr. Tobias Schulz	Anthony Tur	Yanxia Zhou
Romana Schwarzl	Timo Unrath	Ricarda Zühlke
Valerie Schwehm	Christoph-Nikolaus Unruh	Jens Zuppke
Nicole Schwiegk	Marc Vallendar	
Magdalena Sedlbauer	Atila Vardar	AdvoMediTax Berlin-Leipzig
Dr. Astrid Seehafer	Mesut Vardar	Rechtsanwaltsgesellschaft
Susanne Sehlbach	Vittorio De Vecchi Lajolo	mbH
Marco Seiferth	Sebastian Veselsky	
Liudmila Semke	Dr. Marvin Vesper-Gräske	Bunzel, Dr. Meining & Kollegen
Ezgi Ceren Şentürk	Maria Vogt	Rechtsanwaltsgesellschaft
Selcuk Sere	Matija Vorih	Steuerberatungsgesellschaft
Murat Seyfi	Klaus Vorndamme	mbH
Caroline Sieg	Anna Wahle	Entner
Matthias Siemes	Caryl Walter	Rechtsanwaltsgesellschaft
Maximilian Silm	Anne Walther	mbH
Harun Siner	Vitali Wassermann	Lindenberg & Witting
Sebastian Sobotta	Ali Akbar Waziri	Rechtsanwaltsgesellschaft
Hans Georg Sollfrank	Daniela Weber	mbH
Luise Sommer	Antonia Wegener	
Dr. Jan Sorge	Lisette Wehnert	Lohn24
Friedrich von Spee	Marie-Luise Wende	Rechtsanwaltsgesellschaft
Robert Speer	Andreas Wendl	mbH
Sarah Sroczynski	David Werner	Mathias Voigt
Bianca Stäblein	Samantha Wesner	Rechtsanwaltsgesellschaft
Mario Starre	Leonie Friederike Westen	mbH
Isa-Marie Steinau	Evelyn Westhoff	
Dieter Steinbach	Katrin Wiek	Mathis Ruff
Florian Steinberger	Dirk Wiesner	Rechtsanwaltsgesellschaft
Martin Steiner	Nikolaus Wilke	mbH
Florian Steinwendtner	Philipp Windemuth	
Marco Stempin	Sebastian Winkelmann	TE Rechtsanwaltsengesellschaft
Christina Stephenson		mbH
Friederike Stiller		